

Studienarbeit im Schwerpunktbereich 2, Arbeit, Unternehmen und Soziales, 17 Punkte

Dipl. Jur. Lars Breitmeier

Die Studienarbeit zum Thema „Besteht Unfallversicherungsschutz unter dem Gesichtspunkt einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung, wenn das Unfallereignis nach Veranstaltungsende und an einem anderen Ort stattfindet? (Urteilsrezension von LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 20.07.2023 – L 10 U 2477/20)“ wurde im Wintersemester 2024/2025 an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover gestellt.

Herzlicher Dank gebührt dabei Prof. Dr. Hermann Butzer und Prof. Dr. Felipe Temming, die sich mit der Veröffentlichung der Arbeit und des Votums einverstanden erklärt haben.

I. Einleitung

An Weihnachtsfeiern scheiden sich die Geister: Was für manche eine willkommene Abwechslung vom Berufsalltag darstellt, bei der Kollegen¹ und Vorgesetzte auch einmal ganz privat kennengelernt werden können, wird von anderen eher als zusätzliche „Pflichtveranstaltung“ wahrgenommen, durch welche die berufliche Sphäre weiter in die sonst heilige Freizeit eindringt. Dass sich daneben auch rechtliche Fragen mit Weihnachtsfeiern verbinden, vermag zumindest den juristisch versierten Leser nicht zu überraschen. Arbeitsrechtliche Aspekte sind in diesem Zusammenhang besonders häufig Thema, v.a. wenn es zu alkoholbedingtem Fehlverhalten wie bspw. verbalen Entgleisungen, sexuellen Belästigungen oder Tätlichkeiten unter den Beschäftigten kommt. Das Verhalten auf der Weihnachtsfeier kann in diesen Fällen schnell zur (außerordentlichen) Kündigung des Arbeitsverhältnisses führen.² Diese arbeitsrechtlichen Konsequenzen erscheinen jedoch geradezu als harmlos im Vergleich zum vorliegenden Fall: Hier führte der Besuch einer Weihnachtsfeier letzten Endes zu einem schweren Sturz, dessen Folgen den Betroffenen für den Rest seines Lebens begleiten und massiv einträchtigen werden. Hierbei stellen Unfallgeschehen im Kontext von Weihnachtsfeiern keinesfalls Einzelfälle dar, sondern beschäftigen die Sozialgerichte immer wieder.³ Umso wichtiger erscheint vor diesem Hintergrund die Frage, inwieweit im Zusammenhang mit solchen Veranstaltungen ein Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung

nach dem SGB VII besteht. Dies ist für den Betroffenen deshalb von zentraler Bedeutung, weil die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung – insbesondere ggü. der gesetzlichen Krankenversicherung – i.d.R. deutlich günstiger ausgestaltet sind.⁴ So ist die Gesundheit des Versicherten bspw. gem. § 1 Nr. 2 SGB VII mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen, was zu einer verringerten Bindung an den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz führt.⁵ Auch Zahlungen des Versicherten zur Heilbehandlung kennt das SGB VII anders als das SGB V nicht.⁶ Darüber hinaus kommen bei Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit Ansprüche auf Verletztenrente gem. §§ 56 ff. SGB VII und im Falle des Todes des Versicherten Ansprüche auf Hinterbliebenenrente nach §§ 63 ff. SGB VII in Betracht.⁷ Verletzte haben daher ein eminentes Interesse daran, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung zu stehen.

Das Anliegen der vorliegenden Arbeit besteht darin, das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20.07.2023 (L 10 U 2477/20) in seinen wesentlichen Aspekten darzustellen, einer umfassenden Analyse zu unterziehen und zuletzt kritisch zu würdigen. Im Zuge dessen ist insbesondere der Frage nachzugehen, inwieweit Unfallversicherungsschutz bei betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen besteht, wenn das Unfallereignis nach Veranstaltungsende und an einem anderen Ort stattfindet.

¹ Im Folgenden wird zur besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet.

² So z.B. bei LAG Hamm Urt. v. 30.06.2004 – 18 Sa 836/04, BeckRS 2004, 30802796; ArbG Elmshorn Teilanerkennnis- und Endurteil v. 26.04.2023 – 3 Ca 1501 e/22, BeckRS 2023, 14496; ArbG Osnabrück Beschl. v. 19.8.2009 – 4 BV 13/08, BeckRS 2011, 69069.

³ Vgl. z.B. LSG Hessen Urt. v. 29.04.2014 – L 3 U 125/13, BeckRS 2014, 70499; LSG Sachsen Urt. v. 26.02.2009 – L 2 U 53/08, BeckRS 2009, 60130; SG Berlin Urt. v. 16.12.2010 – S 163 U 562/09, BeckRS 2011, 66469; SG Dessau-Roßlau Gerichtsbescheid v. 08.03.2017 – S 23 U 42/16, BeckRS 2017, 162335.

⁴ Kokemoor, Sozialrecht, Rn. 242; v. Koppenfels-Spies, Sozialrecht, Rn. 401.

⁵ Feddern, in: BeckOGK, SGB VII § 28 Rn. 11, 14; v. Koppenfels-Spies, Sozialrecht, Rn. 401.

⁶ Feddern, in: BeckOGK, SGB VII § 29 Rn. 12; Mroczynski, SGB I, § 22 Rn. 24.

⁷ Kallmayer, in: SozR-Praxis, Rn. 899; Gutzler, in: Lilge/Gutzler SGB I, § 22 Rn. 12 f.

II. Entscheidungsdarstellung

Gegenstand des zu besprechenden Urteils des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (im Folgenden: Landessozialgericht) vom 20.07.2023 ist die Frage, ob das streitgegenständliche Ereignis vom 15.12.2018 einen Arbeitsunfall i.S.d. § 8 SGB VII und damit einen Versicherungsfall i.R.d. gesetzlichen Unfallversicherung gem. § 7 Abs. 1 Alt. 1 SGB VII darstellt (Rn. 1).⁸

1. Sachverhalt

Der Sachverhalt des Falles lässt sich wie folgt zusammenfassen: Der im Jahr 1960 geborene Kläger war seit Juli 2015 als Elektroniker bei einer GmbH beschäftigt (Rn. 2). Infolge einer Schulteroperation war der Kläger bereits seit dem 11.9.2018 arbeitsunfähig erkrankt (Rn. 3).

Am Freitag, dem 14.12.2018, fand in einer wenige hundert Meter vom Unternehmenssitz befindlichen Lokalität – sog. „Weinstadl“ (SG Rn. 2)⁹ – eine betrieblich organisierte Weihnachtsfeier des Arbeitgebers statt (Rn. 3). Zu dieser waren alle 30 Beschäftigten des Unternehmens eingeladen, wobei 25 Betriebsangehörige (einschließlich des Klägers und des Geschäftsführers) sowie drei betriebsfremde Personen an der Veranstaltung teilnahmen (Rn. 3). Die Feier fand von 18:00 Uhr bis ca. 01:30 Uhr statt; die hierbei entstandenen Kosten trug das Unternehmen (Rn. 3). Ziel der Veranstaltung, die auch einen Geschäftsführungsbericht beinhaltete, war die Stärkung der Betriebsverbundenheit (Rn. 3).

Der Kläger, welcher mit einem Pkw zur Weihnachtsfeier angereist war und diesen auf dem nahegelegenen Betriebsparkplatz abgestellt hatte, verließ die Weihnachtsfeier zu einem Zeitpunkt, als bereits kein Vorgesetzter mehr anwesend war (Rn. 4). Zunächst versuchte der sich alkoholbedingt für fahruntüchtig haltende Kläger ein Taxi für die ca. 25 Kilometer betragende Heimfahrt herbeizurufen (Rn. 4). Da dieses Unterfangen scheiterte, entschloss er sich gemeinsam mit einem Kollegen dazu, im „Aufenthaltsraum“ des Unternehmens zu übernachten, was zuvor bereits andere Mitarbeiter mit Einwilligung des Geschäftsführers „gelegentlich“ getan hätten (Rn. 4). Am Unternehmenssitz angekommen begaben sich beide Beschäftigten in die Betriebsküche, um dort ohne Wissen des Geschäftsführers auf Stühlen sitzend und mit auf der Tischplatte abgelegtem Oberkörper bzw. Kopf zu nächtigen (Rn. 5).

Gegen 06:00 Uhr morgens am 15.12.2018 begab sich der Kläger noch alkoholisiert sowie ohne das Licht einzuschalten auf den Weg zur Toilette und stürzte hierbei die

Treppe zu den Toilettenräumen hinab (Rn. 6). Dies führte u.a. zum Eintritt einer traumatischen Querschnittslähmung, retrograder Amnesie in Bezug auf das Sturzereignis sowie Schürfungen im Bereich der Stirn (Rn. 6). Seit dem 01.10.2019 bezieht der Kläger eine Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Rn. 2).

Die beklagte Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung des Ereignisses vom 15.12.2018 als Arbeitsunfall mit Bescheid vom 08.01.2019 sowie erneut mittels Widerspruchsbescheids vom 26.03.2019 ab (Rn. 7). Hiergegen erhob der Verletzte am 25.04.2019 Klage beim Sozialgericht Stuttgart (Rn. 8).

2. Anträge vor dem Landessozialgericht

Im Rahmen der Berufung vor dem Landessozialgericht beantragt der Kläger, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 02.07.2020 sowie den Bescheid der Beklagten vom 08.01.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26.03.2019 aufzuheben sowie festzustellen, dass das Ereignis vom 15.12.2018 als Arbeitsunfall zu qualifizieren ist (Rn. 12). Die beklagte Berufsgenossenschaft beantragt dagegen, die Berufung zurückzuweisen (Rn. 13).

3. Vorbringen der Beteiligten

a) Vorbringen des Klägers

Der Kläger bringt vor, das Ereignis vom 15.12.2018 sei als Arbeitsunfall zu qualifizieren, da der Weg zur Toilette „auf Grund“ einer betrieblichen Veranstaltung erfolgt sei und auch für das Nächtigen auf dem Betriebsgelände eine betriebliche Veranlassung bestanden habe (Rn. 8). Ergänzend zu dieser bereits im ersten Rechtszug vertretenen Einlassung führt der Kläger im Berufungsverfahren aus, es läge ein versicherter Wegeunfall vor, da das Übernachten auf dem Betriebsgelände für ihn eine aufgezwungene Unterbrechung des Heimwegs bedeutet habe, die weder als Um- noch als Abweg eingeordnet werden könne (Rn. 10).

b) Vorbringen der Beklagten

Die beklagte Berufsgenossenschaft bringt dagegen vor, die Weihnachtsfeier als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung habe gegen 01:30 Uhr geendet, sodass im Zeitpunkt des Unfallereignisses bereits kein innerer Zusammenhang mehr mit der versicherten betrieblichen Tätigkeit bestanden habe und ein Arbeitsunfall ausscheide (Rn. 7). Der ohne Kenntnis des Arbeitgebers erfolgte nächtliche Aufenthalt

⁸ LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 20.07.2023 – L 10 U 2477/20, BeckRS 2023, 35723, wird im Folgenden wie angegeben zitiert.

⁹ Sozialgericht Stuttgart, Gerichtsbescheid v. 02.07.2020 – S 1 U 1897/19, juris, wird im Folgenden wie angegeben zitiert.

auf dem Betriebsgelände sei von eigenwirtschaftlichen Belangen geprägt gewesen und daher unversichert (Rn. 7).

4. Verfahrensgang

Das Landessozialgericht wurde vorliegend gem. § 29 Abs. 1 SGG als Berufungsinstanz tätig. Seiner Entscheidung ging hierbei zwar kein Urteil voraus, wohl aber ein Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart (im Folgenden: Sozialgericht) vom 02.07.2020. Im Anschluss an das landessozialgerichtliche Urteil hatte sich ferner auch das Bundessozialgericht zumindest kurz mit dem hier zu besprechenden Fall zu befassen.

a) Entscheidung des Sozialgerichts

Das Sozialgericht hat die Klage des Verletzten durch Gerichtsbescheid abgewiesen. Das Gericht erachtete die Klage zwar als zulässig, aber unbegründet (SG Rn. 12). Der Kläger habe keinen Anspruch auf Feststellung des Ereignisses vom 15.12.2018 als Arbeitsunfall und sei daher auch nicht durch die ablehnende Entscheidung der Beklagten in seinen Rechten verletzt (SG Rn. 12). Zwar stelle die Weihnachtsfeier eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung dar, welche prinzipiell vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst sei. Allerdings habe diese Gemeinschaftsveranstaltung bereits um 01:30 Uhr geendet, sodass der Versicherungsschutz erloschen sei (SG Rn. 15). Somit stünden der Aufenthalt in den Betriebsräumen und das hiermit verbundene Aufsuchen der Toilette in keinem sachlichen Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit beim Arbeitgeber (SG Rn. 15). Auch der Umstand, dass der Kläger alkoholbedingt nicht den Heimweg hätte antreten können, ändere nichts daran, dass der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände eine eigenwirtschaftliche, unversicherte Tätigkeit darstelle (SG Rn. 16). Zuletzt könne auch ein diesbezüglicher Rechtsirrtum des Klägers keinen Versicherungsschutz begründen (SG Rn. 17).

b) Entscheidung des Landessozialgerichts

Der Kläger legte gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts das Rechtsmittel der Berufung ein, welches jedoch zurückgewiesen wurde. Nach Auffassung des Landessozialgerichts war die Berufung zwar zulässig, aber unbegründet (Rn. 16). Der Bescheid vom 08.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26.03.2019 sei rechtmäßig und verletze den Kläger daher nicht in seinen Rechten, weil das Ereignis vom 15.12.2018 keinen Arbeitsunfall darstelle (Rn. 18). Aus diesem Grund scheide auch die begeh-

te Feststellung aus (Rn. 18). Das Landessozialgericht teilt hierbei im Wesentlichen die Argumentation der Vorinstanz, erweitert diese aber in mancherlei Hinsicht.

Das Sozialgericht habe zu Recht angenommen, dass es sich bei der Weihnachtsfeier zwar prinzipiell um eine den Versicherungsschutz begründende sog. betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung handele (Rn. 25), diese Veranstaltung aber bereits gegen 01:30 Uhr am 15.12.2018 beendet gewesen sei (Rn. 26). Das Unfallereignis habe daher sowohl zeitlich als auch räumlich außerhalb der Weihnachtsfeier stattgefunden, sodass kein Versicherungsschutz mehr bestanden habe (Rn. 27). Ein Einvernehmen des Arbeitgebers bzw. Geschäftsführers mit dem Übernachten auf dem Betriebsgelände habe zudem nicht bestanden (Rn. 28). Auch aus dem Umstand, dass sich das Unfallereignis auf dem Betriebsgelände abspielte, folge kein Versicherungsschutz; die Unfallversicherung kenne keinen „Betriebsbann“ (Rn. 31).

Das Gericht führt weiter aus, der Kläger habe sich im Zeitpunkt des Sturzes weder auf einem Betriebsweg i.S.d. § 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII befunden (Rn. 32), noch liege ein versicherter Wegeunfall i.S.d. § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII vor (Rn. 33). Letzteres folge daraus, dass der Kläger unmittelbar vor dem Sturz bzw. bereits bei Verlassen der Weihnachtsfeier nicht beabsichtigt habe, den Heimweg anzutreten, sondern vielmehr alkoholbedingt auf dem Betriebsgelände zu nächtigen gedachte (Rn. 34). Zum Unfallzeitpunkt habe sich der Kläger daher auf einem unversicherten Abweg befunden (Rn. 34). Dieser sei auch nicht unerwartet notwendig geworden, um den Heimweg zurücklegen zu können (Rn. 36). Ferner sei die Unterbrechung des Heimwegs nicht bloß geringfügig gewesen (Rn. 37). Überdies habe sich der Kläger unmittelbar vor dem Sturz auch nicht wieder auf dem Heimweg befunden (Rn. 38) oder auch nur die (Wieder-)Aufnahme des Heimwegs vorbereitet (Rn. 39).

c) Entscheidung des Bundessozialgerichts

Der Kläger legte gegen das landessozialgerichtliche Urteil, in dem die Revision nicht zugelassen wurde (Rn. 42), Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundessozialgericht ein. Dieses verwarf die Beschwerde des Klägers jedoch durch Beschluss als unzulässig, da der Kläger den von ihm geltend gemachten Zulassungsgrund der Divergenz nicht hinreichend bezeichnet habe (BSG Rn. 2).¹⁰

¹⁰ BSG Beschl. v. 04.12.2023 – B 2 U 89/23 B, BeckRS 2023, 35722, wird im Folgenden wie angegeben zitiert.

5. Prozessuale Dimension des Falles

Neben den noch zu vertiefenden materiell-rechtlichen Aspekten weist der vorliegende Fall auch in prozessualer Hinsicht einige Besonderheiten auf, welche eine nähere Betrachtung lohnenswert erscheinen lassen.

a) Entscheidung mittels Gerichtsbescheid

Zunächst fällt auf, dass das Sozialgericht in erster Instanz nicht durch Urteil oder Beschluss entschieden hat, sondern mittels Gerichtsbescheid. Der klassische Kanon gerichtlicher Entscheidungen beinhaltet Urteile, Beschlüsse und Verfügungen,¹¹ während der Terminus „Bescheid“ rechtsgebietsübergreifend typischerweise für Verwaltungsakte Verwendung findet.¹² Das sozialgerichtliche Verfahren kennt jedoch gem. § 105 SGG mit dem Gerichtsbescheid eine besondere gerichtliche Entscheidungsform, mit der ein erstinstanzliches Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten in tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.¹³ Das Einverständnis der Beteiligten ist hierzu nicht erforderlich.¹⁴ In seiner Wirkung entspricht der Gerichtsbescheid einem Urteil (vgl. § 105 Abs. 3 Hs. 1 SGG).¹⁵ Die Regelung des § 105 SGG ist § 84 VwGO nachgebildet und dient primär der Verfahrensbeschleunigung.¹⁶ Dass ein Gerichtsbescheid – obgleich kein Urteil – mit der Berufung angefochten werden kann, folgt aus § 105 Abs. 2 S. 1 SGG i.V.m. § 143 SGG;¹⁷ aus diesem Grund war die Berufung auch vorliegend das statthafte Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Sozialgerichts vom 02.07.2020.

b) Kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage

Des Weiteren erstaunt auf den ersten Blick die gewählte Klageart. Nach Ansicht der Gerichte sei die Klage zulässig als „kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage“ (Rn. 18; SG Rn. 14). Während mit der Anfechtungsklage als

Gestaltungsklage gem. § 54 Abs. 1 S. 1 SGG die gerichtliche Aufhebung oder Änderung eines Verwaltungsaktes begehrt werden kann,¹⁸ ist die Feststellungsklage gem. § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG grds. auf Feststellung des Bestehens bzw. Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses gerichtet.¹⁹ Obgleich es sich somit um zwei unterschiedliche Klagearten mit divergierenden Klagebegehren handelt, können diese unter den Voraussetzungen des § 56 SGG aus Gründen der Prozessökonomie in einer Klage zusammen verfolgt werden (sog. objektive Klagehäufung).²⁰ Zwar verhält sich die Feststellungsklage auch im sozialgerichtlichen Verfahren nach allgemeiner Auffassung²¹ grds. subsidiär ggü. Leistungs- und Gestaltungsklagen; etwas anderes gilt aber dann, wenn dem Feststellungsbegehren neben der Anfechtung des Verwaltungsaktes eine eigenständige Bedeutung zukommt, weil das Klageziel nur durch eine Gestaltungsklage nicht erreicht werden könnte.²² Dies ist hier der Fall, denn allein eine erfolgreiche Anfechtung der Ablehnungsentscheidung führt noch nicht zur vom Kläger begehrten Feststellung eines Arbeitsunfalls.

Vor Erhebung der Feststellungsklage gegen einen Verwaltungsträger muss aus Gründen des Feststellungsinteresses jedoch grds. ein Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren stattfinden, in dem ein feststellender Verwaltungsakt zum streitigen Rechtsverhältnis beantragt wird.²³ Vorliegend hat der Kläger erfolglos einen Antrag auf Anerkennung des Sturzes als Arbeitsunfall bei der zuständigen Berufsgenossenschaft gestellt. Zunächst ist zu klären, ob die ablehnende Entscheidung einen Verwaltungsakt darstellt. Hierunter versteht man im Sozialrecht gem. § 31 S. 1 SGB X – übereinstimmend mit § 35 S. 1 VwVfG sowie § 118 S. 1 AO – jede hoheitliche Maßnahme mit Außenwirkung, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft.²⁴ Auch die verbindliche Feststellung bzw. Verneinung eines Rechtsverhältnisses oder rechtlich erheblicher Eigenschaften von Personen oder Sachen kann

¹¹ Vgl. hierzu *Clausing/Kimmel*, in: Schoch/Schneider VwGO, § 107 Rn. 3; *Elzer*, in: BeckOK ZPO, § 300 Rn. 50; *Jacoby*, Zivilprozessrecht, Kap. 15 Rn. 1 – 3.

¹² Vgl. bspw. *Diering*, in: LPK SGB X, § 62 Rn. 40 („Widerspruchsbescheid“); *Gercke*, in: Koenig/AO, § 155 Rn. 16 („Steuerbescheid“); *Kurz*, in: KK-OWiG, § 65 Rn. 8 („Bußgeldbescheid“); *Maurer/Waldhoff*, AllgVerwR, § 11 Rn. 28 („Leistungsbescheid“); *Müller-Grüne*, in: KW SGB X, § 31 Rn. 67 („Aufhebungsbescheid“).

¹³ *Berchtold*, in: Prozesse in Sozialsachen, § 6 Rn. 553; *Flint*, in: SRH, § 13 Rn. 803 f.

¹⁴ *Müller*, in: RWM SGG, § 105 Rn. 20; *Pfeffer*, in: Sozialgerichtsverfahren, S. 233.

¹⁵ *Flint*, in: SRH, § 13 Rn. 808.

¹⁶ *B. Schmidt*, in: MKS SGG, § 105 Rn. 1a f.; *Hauck*, in: Henning SGG, § 105 Rn. 10 ff.

¹⁷ *Keller*, in: MKS SGG, § 143 Rn. 2.

¹⁸ *Böttiger*, in: Fichte/Jüttner SGG, § 54 Rn. 3.

¹⁹ *Berchtold*, in: Prozesse in Sozialsachen, § 6 Rn. 386; *Udsching*, in: Hdb SGG, IV Rn. 79.

²⁰ *Böttiger*, in: Fichte/Jüttner SGG, § 56 Rn. 1; *Horn*, in: Sozialgerichtsverfahren, S. 169.

²¹ BSG Urt. v. 28.3.2013 – B 4 AS 42/12 R, BeckRS 2013, 68954, Rn. 12; *Berchtold*, in: Prozesse in Sozialsachen, § 6 Rn. 396; *Groß*, in: HK-SGG, § 55 Rn. 12; *Herold-Tews/Merkel*, Der Sozialgerichtsprozess, Rn. 110; *Keller*, in: MKS SGG, § 55 Rn. 19; *Merkel/Beller*, SozGerichtsProz-Hdb, Rn. 110; *Udsching*, in: Hdb SGG, IV Rn. 97.

²² *Udsching*, in: Hdb SGG, IV Rn. 98; *Ulmer*, in: Henning SGG, § 55 Rn. 6.

²³ *Berchtold*, in: Prozesse in Sozialsachen, § 6 Rn. 399; *Keller*, in: MKS SGG, § 55 Rn. 3b.

²⁴ *Butzer/Hollo*, in: SRH, § 12 Rn. 147.

hierbei einen Verwaltungsakt darstellen (sog. feststellender Verwaltungsakt).²⁵ Die beklagte Berufsgenossenschaft lehnt die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ab, legt also die Rechtslage in einem Einzelfall und mit Außenwirkung ggü. dem Kläger verbindlich fest. Hierbei nimmt sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, ist also nach Maßgabe des sog. funktionalen Behördenbegriffs²⁶ eine Behörde i.S.d. § 1 Abs. 2 SGB X. Folglich stellt die ablehnende Entscheidung einen (feststellenden) Verwaltungsakt dar.

Damit die Feststellungsklage in diesem Fall von Erfolg gekrönt sein kann, muss infolge der Bindungswirkung des Verwaltungsaktes (§ 77 SGG)²⁷ zunächst der Ablehnungsbescheid beseitigt werden. Mithin ist zusätzlich zur Feststellungsklage auch eine Anfechtungsklage notwendig. Aus diesem Grund treten Feststellungsklagen in der sozialgerichtlichen Praxis regelmäßig als kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklagen auf.²⁸ Zwar ließe sich argumentieren, dort wo es – wie vorliegend – um die Durchsetzung eines Anspruches auf Feststellung durch die Verwaltung gehe, müsse folgerichtig eine kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage statthaft sein.²⁹ Hierfür spricht auch die Subsidiarität der Feststellungsklage ggü. Leistungs- und Gestaltungsklagen. Nach Auffassung des Bundessozialgerichts³⁰ – an der sich die Instanzgerichte naturgemäß orientieren – kommt dem Kläger bei der Feststellung eines Versicherungsfalles in der Unfallversicherung jedoch ein Wahlrecht zu, ob er seine Anfechtungsklage mit einer Verpflichtungsklage oder mit einer Feststellungsklage verbinden will. Die kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage des Klägers ist damit statthaft. Nicht zielführend wäre dagegen eine isolierte Verpflichtungsklage, da diese im sozialgerichtlichen Verfahren – anders als im Verwaltungsprozess – nicht zugleich die Aufhebung des abgelehnten Verwaltungsaktes beinhaltet.³¹ Der Kläger musste daher in jedem Fall zusätzlich Anfechtungsklage erheben.

c) Revisionsrechtliche Aspekte

Zuletzt weist der hier zu besprechende Fall auch interessante revisionsrechtliche Aspekte auf. Das Rechtsmittel der Revision ist im deutschen Recht nicht allgemein statthaft, sondern bedarf – rechtswegübergreifend – stets der Zulassung durch das Vordergericht (iudex a quo) oder das Revisionsgericht (iudex ad quem).³² Für das sozialgerichtliche Verfahren zählt § 160 Abs. 2 SGG die möglichen Revisionsgründe abschließend auf (z.B. grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache).³³ Die Zulassung der Revision ist hierbei primär Aufgabe des Vordergerichts, also i.d.R. des Berufungsgerichts.³⁴ Lässt dieses die Revision jedoch nicht zu, so kann die Nichtzulassungsentscheidung durch Beschwerde zum Bundessozialgericht selbstständig angefochten werden (sog. Nichtzulassungsbeschwerde).³⁵

Vorliegend sah das Landessozialgericht keine Gründe für eine Zulassung der Revision (Rn. 42), sodass dem Kläger nur noch die Möglichkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde verblieb. Hierbei stützte er sich auf den Revisionsgrund der Divergenz gem. § 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG (BSG Rn. 2). Eine Divergenz liegt dann vor, wenn das Berufungsgericht von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Bundesverfassungsgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht, wobei es genügt, dass die Abweichung objektiv vorliegt, unabhängig davon, ob sie bewusst und gewollt erfolgte.³⁶ An diesem Zulassungsgrund wird besonders deutlich, dass die Revision neben dem Individualinteresse an einer gerechten Einzelfallentscheidung auch das Allgemeininteresse der Rechtseinheit verfolgt.³⁷ Zulässig ist die Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nur dann, wenn die Entscheidung, von der das Vordergericht abgewichen sein soll, exakt bezeichnet (§ 160a Abs. 3 S. 3 SGG) und die Unvereinbarkeit zwischen beiden Entscheidungen dargelegt wird.³⁸ Genau hieran scheiterte die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers, denn das Revisionsgericht sah die Divergenz als nicht hinreichend bezeichnet an, sodass es die Beschwerde durch Beschluss als unzulässig verwarf (BSG Rn. 1 f.).

²⁵ Butzer/Hollo, in: SRH, § 12 Rn. 168; Siewert, in: LPK SGB X, § 31 Rn. 33.

²⁶ Zum Begriff: Roos/Blüggel, in: Schütze SGB X, § 1 Rn. 10.

²⁷ Vgl. hierzu Becker, in: RWM SGG, § 77 Rn. 3; Engelmann, in: Schütze SGB X, § 31 Rn. 99.

²⁸ Keller, in: MKS SGG, § 55 Rn. 3b; Udsching, in: Hdb SGG, IV Rn. 99.

²⁹ So z.B. Berchtold, in: Prozesse in Sozialsachen, § 6 Rn. 398.

³⁰ BSG Urt. v. 5.7.2011 – B 2 U 17/10 R, BeckRS 2011, 76559, Rn. 12; vgl. auch Kunkel, in: Gesamtkommentar SRB, SGB VII, § 8 Rn. 36.

³¹ Muckel/Ogorek/Rixen, Sozialrecht, § 18 Rn. 8.

³² Berchtold/Guttenberger, NZS 2017, 121 (121).

³³ Bieresborn, in: MAH SozR, § 47 Rn. 2.

³⁴ Berchtold/Guttenberger, NZS 2017, 121 (122).

³⁵ Fichte, in: Erlenkämper/Fichte SozR, § 29 Rn. 113.

³⁶ Krasney, in: Hdb SGG, IX Rn. 81.

³⁷ Bieresborn, in: MAH SozR, § 47 Rn. 1.

³⁸ Bieresborn, in: MAH SozR, § 47 Rn. 20.

III. Kritische Analyse der Entscheidung

Obleich das Sozialgericht erstinstanzlich mittels Gerichtsbescheid entschieden hat, mithin keine besonderen Schwierigkeiten des Falles erblicken konnte (vgl. § 105 Abs. 1 S. 1 SGG), erscheint die rechtliche Bewertung des streitgegenständlichen Ereignisses gerade in Anbetracht der klägerseitig vorgebrachten Argumente als zumindest diskussionswürdig. Um das Urteil vor diesem Hintergrund einer angemessenen Würdigung zuzuführen, bedarf der Argumentationsgang des Landessozialgerichts zunächst einer umfassenden Analyse. Aus Gründen des Sachzusammenhangs wird bereits im Zuge dieser Analyse eine kritische Bewertung der Argumentation hinsichtlich ihrer Überzeugungskraft und dogmatischen Stimmigkeit vorgenommen.

1. Grundproblematik

Im Zentrum der vorliegenden Entscheidung steht die Frage, ob das Ereignis vom 15.12.2018 einen Arbeitsunfall i.S.d. § 8 SGB VII und damit einen Versicherungsfall i.S.d. § 7 Abs. 1 SGB VII darstellt. Das Vorliegen eines Versicherungsfalles ist – abgesehen von vorbeugenden Maßnahmen – regelmäßig Voraussetzung für das Bestehen von Leistungsansprüchen nach dem SGB VII,³⁹ weshalb der Feststellung des Versicherungsfalles in der Praxis eine herausragende Bedeutung zukommt.⁴⁰ Zur Herleitung eines Arbeitsunfalls lassen sich vorliegend im Wesentlichen zwei verschiedene, einander denklöslich ausschließende Argumentationslinien bemühen: Entweder liegt bereits ein sog. Arbeitsunfall im engeren Sinne⁴¹ nach § 8 Abs. 1 SGB VII vor (dies wurde im erstinstanzlichen Verfahren klägerseitig vorgebracht) oder das Ereignis lässt sich zumindest als Wegeunfall i.S.d. § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII qualifizieren (dies stand im Mittelpunkt des Berufungsverfahrens). Für den Kläger bestünde nach beiden Ansätzen Unfallversicherungsschutz, denn auch der Wegeunfall ist – trotz im Detail divergierender Rechtsfolgen (vgl. z.B. § 104 Abs. 1 SGB VII) – ein Arbeitsunfall i.S.d. § 8 Abs. 1 SGB VII und damit Versicherungsfall.⁴² Das Gericht hat sich indes von keinem der beiden Argumentationswege überzeugen lassen, sondern lehnt einen Arbeitsunfall insgesamt ab.

2. Unfall eines Versicherten

Zunächst fällt auf, dass sich das Gericht weder mit der Einordnung des Sturzes als Unfall noch mit der Versicherten-eigenschaft des Klägers auseinandersetzt, obgleich es sich um notwendige Vorfragen handelt. Ein Arbeitsunfall kann nämlich stets nur dann vorliegen, wenn zunächst der Unfall eines Versicherten gegeben ist.⁴³

a) Unfallereignis

Der Begriff des Unfalls wird in § 8 Abs. 1 S. 2 SGB VII legaldefiniert als zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis, das zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führt. Hierdurch werden einerseits Fälle ausgeschlossen, in denen die schädlichen Folgen erst aufgrund einer länger andauernden, über eine einzelne Arbeitsschicht hinausgehenden Einwirkung eingetreten sind, sowie andererseits Schäden ausgeklammert, die einer körpereigenen Krankheitsentwicklung und damit inneren Ursache entspringen.⁴⁴ Überdies ist einem Unfall stets ein Körperschaden in Gestalt eines sog. Erstschadens immanent, wobei grds. jeder körperliche, geistige oder seelische regelwidrige Körperzustand genügt.⁴⁵ Auch die typischen Gefahren des täglichen Lebens (z.B. Stolpern, Ausrutschen) können Unfallereignisse in diesem Sinne darstellen.⁴⁶ Nach Maßgabe dessen ist der Sturz des Klägers vom 15.12.2018 als von außen kommendes und zeitlich begrenztes Ereignis, welches u.a. zu einer traumatischen Querschnittslähmung (Rn. 6) und damit Gesundheitserstschädigung führte, eindeutig ein Unfall i.S.d. Gesetzes. Das Gericht setzt die Unfallqualität des Sturzes daher stillschweigend voraus (Rn. 33 f.).

b) Versicherter Personenkreis

Überdies war der Kläger im maßgeblichen Zeitpunkt beim Unternehmen als Elektroniker für Energie- und Gebäudetechnik angestellt (Rn. 2), sodass von einem Arbeitsverhältnis i.S.d. § 611a BGB auszugehen ist. Besteht ein Arbeitsverhältnis, so liegt gem. § 7 Abs. 1 S. 1 SGB IV grds. auch eine Beschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne vor,⁴⁷ was gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII zu einer Versicherung kraft Gesetzes führt. Folglich zählte der Kläger prinzipiell auch zum versicherten Personenkreis des SGB VII.

³⁹ Schmitt, SGB VII, § 7 Rn. 5.

⁴⁰ Vgl. Kallmayer, in: SozR-Praxis, Rn. 851.

⁴¹ Begriff u.a. bei Ziegler, in: LPK SGB VII, § 8 Rn. 36.

⁴² Spitzlei, NZS 2020, 609 (609).

⁴³ Waltermann, Sozialrecht, Rn. 310.

⁴⁴ Mehrtens, in: Arbeitsunfall und Berufskrankheit, S. 21, 24; Schaumberg, Sozialrecht, § 12 Rn. 259; V. Koppenfels-Spies, Sozialrecht, Rn. 435.

⁴⁵ Holtstraeter, in: Kommentar zum SozR, SGB VII § 8 Rn. 5; Mehrtens, in: Arbeitsunfall und Berufskrankheit, S. 26.

⁴⁶ Holtstraeter, in: Kommentar zum SozR, SGB VII § 8 Rn. 3; Ricke/Kellner, in: BeckOGK SGB VII, § 8 Rn. 72.

⁴⁷ Schaumberg, Sozialrecht, § 9 Rn. 140; Zipperer, in: Kreikebohm/Dünn SGB IV, § 7 Rn. 4.

Zu beachten ist aber, dass der Kläger bereits seit dem 11.09.2018 arbeitsunfähig erkrankt war. Für eine Beschäftigung i.S.d. § 7 Abs. 1 SGB IV ist grds. kein rechtlich wirksamer Arbeitsvertrag, sondern das tatsächliche Erbringen der Arbeitsleistung entscheidend.⁴⁸ Ein Beschäftigungsverhältnis liegt zwar auch dann vor, wenn bei einem wirksamen Arbeitsverhältnis trotz Arbeitsbereitschaft und Lohnzahlungspflicht tatsächlich keine Arbeit geleistet wird,⁴⁹ der Kläger ist jedoch bereits aus der sechswöchigen Entgeltfortzahlung nach § 3 Abs. 1 S. 1 EFZG herausgefallen, sodass gerade keine Lohnzahlungspflicht mehr besteht. Indes ist zu beachten, dass § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII (anders als z.B. § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) gerade keine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt voraussetzt. Außerdem ist für eine Beschäftigung im Allgemeinen ausreichend, dass der Dienstverpflichtete bei Fortbestand des rechtlichen Bandes aufgrund gesetzlicher Anordnung von seiner Leistungspflicht befreit wird; eine tatsächliche Arbeitsleistung ist in diesem Fall entbehrlich.⁵⁰ Etwas anderes wird nur dann vertreten, wenn kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht, weil der Arbeitnehmer – anders als im vorliegenden Fall – seine Tätigkeit erkrankungsbedingt nie aufgenommen hat.⁵¹ Das bloße Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit beendet oder unterbricht das Beschäftigungsverhältnis daher für sich genommen nicht.⁵² Folglich war der Kläger trotz seiner seit dem 11.09.2018 bestehenden Arbeitsunfähigkeit (Rn. 3) kraft Gesetzes unfallversichert. Hiervon scheint auch das Gericht auszugehen, ohne sich explizit zur Versicherteneigenschaft zu äußern.

3. Unfall bei der versicherten Tätigkeit

Während sich das Gericht zum Bestehen eines Unfallereignisses sowie zur Versicherteneigenschaft des Klägers ausschweigt, widmet es sich umfassend der Frage, ob eine versicherte Tätigkeit vorliegt. An dieser Stelle wirken sich auch die divergierenden Lösungsansätze erstmalig aus.

a) Der Sturz als Arbeitsunfall i.e.S.

Zunächst hatte sich das Gericht mit der Frage zu beschäftigen, ob das Sturzereignis vom 15.12.2018 als Arbeitsunfall i.e.S. eingeordnet werden kann.

aa) Innerer Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit

Ein Arbeitsunfall liegt nur dann vor, wenn das Unfallereignis bei bzw. in Ausübung der versicherten Tätigkeit eingetreten ist,⁵³ was einen inneren Zusammenhang zwischen versicherter Tätigkeit und Unfallgeschehen voraussetzt.⁵⁴ Für diesen genügt ein bloß zeitlicher oder räumlicher Bezug zur versicherten Tätigkeit nicht; vielmehr ist wertend zu ermitteln, ob die unmittelbar zum Unfall führende Verhaltensweise zu der versicherten Tätigkeit gehört oder dem privaten Bereich zuzurechnen ist.⁵⁵ Es gilt im Grundsatz, dass nur solche Handlungen einen inneren Zusammenhang aufweisen, die zielgerichtet dem Unternehmen zu dienen bestimmt sind, nicht aber sog. eigenwirtschaftliche Tätigkeiten, die persönlichen Zwecken des Versicherten dienen; abzustellen ist insoweit auf die Intention des Verletzten (sog. Handlungstendenz).⁵⁶ Tätigkeiten, die aus dem Inhalt des Beschäftigungsverhältnisses folgen oder auf Weisungen des Arbeitgebers beruhen, bilden hierbei den Kernbereich der versicherten Tätigkeit, sodass ein innerer Zusammenhang i.d.R. bejaht werden kann.⁵⁷

Vorliegend befand sich der Kläger unmittelbar vor seinem Sturz auf dem Weg zur Toilette (Rn. 6). Zwar ist die Verrichtung der Notdurft grds. allein dem persönlichen Lebensbereich zuzurechnen und damit unversichert, etwas anderes gilt jedoch anerkanntermaßen für den Weg zur Toilettenanlage, denn dieser wird gerade aufgrund der erforderlichen Anwesenheit auf der Betriebsstätte zurückgelegt.⁵⁸ Daher steht der Gang zur Toilette dem Versicherungsschutz nicht prinzipiell entgegen, wenn für den Aufenthalt im Betrieb insgesamt ein innerer Zusammenhang zur betrieblichen Tätigkeit bestand. Insofern ist allerdings ohne Weiteres ersichtlich, dass der Kläger – zumal seit dem 11.09.2018 arbeitsunfähig erkrankt (Rn. 3)

⁴⁸ Dankelmann/Dietrich, in: KW SGB IV, § 7 Rn. 22; Lüdtke/Winkler, in: LPK SGB IV, § 7 Rn. 12; Zipperer, in: Kreikebohm/Dünn SGB IV, § 7 Rn. 14.

⁴⁹ Muckel/Ogorek/Rixen, Sozialrecht, § 7 Rn. 25.

⁵⁰ BSG Urt. v. 24.9.2008 – B 12 KR 22/07 R, BeckRS 2009, 54000, Rn. 14; Rolfs, in: ErfK, SGB VII, § 2 Rn. 4; Zipperer, in: Kreikebohm/Dünn SGB IV, § 7 Rn. 15.

⁵¹ So BSG Urt. v. 4.3.2014 – B 1 KR 64/12 R, BeckRS 2014, 70754, Rn. 11.

⁵² BSG Urt. v. 28.2.1967 – 3 RK 17/65, BeckRS 1967, 105554; Ziegler, in: BeckOGK, SGB IV § 7 Rn. 76.

⁵³ Eichenhofer, Sozialrecht, § 18 Rn. 401.

⁵⁴ Waltermann, Sozialrecht, Rn. 312.

⁵⁵ Waltermann, Sozialrecht, Rn. 315.

⁵⁶ Schaumburg, Sozialrecht, § 12 Rn. 260.

⁵⁷ V. Koppenfels-Spies, Sozialrecht, Rn. 424; Ziegler, in: LPK SGB VII, § 8 Rn. 53.

⁵⁸ BSG Urt. v. 26.7.1977 – 8 RU 8/77, BeckRS 1977, 108930, Rn. 13; SG Dortmund Urt. v. 1.2.2018 – S 18 U 211/15, BeckRS 2018, 1324, Rn. 32; Giesen, Arbeitsunfall und Dienstunfall, S. 52; Schmitt, SGB VII, § 8 Rn. 93; V. Koppenfels-Spies, Sozialrecht, Rn. 430.

– jedenfalls nicht seiner Arbeitstätigkeit als Elektroniker nachgegangen ist. Vielmehr befand er sich lediglich auf dem Betriebsgelände, um dort zu nächtigen (Rn. 4). Damit unterfiel der Aufenthalt in jedem Fall nicht dem Kernbereich der versicherten Tätigkeit. Das Gericht geht nun der Frage nach, ob im maßgeblichen Zeitpunkt trotz dessen eine versicherte Tätigkeit bestanden hat.

bb) Kein Betriebsbann

Zunächst gilt es festzuhalten, dass das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland keinen sog. „Betriebsbann“ kennt, d.h. allein aus dem Aufenthalt auf dem Betriebsgelände folgt noch kein Unfallversicherungsschutz.⁵⁹ Dies stellt das Gericht unter Verweis auf die höchstrichterliche Rechtsprechung ausdrücklich klar (Rn. 31). Etwas anderes gilt aufgrund der Eigenart der Tätigkeit sowie der speziellen Gefahren lediglich in der See- und Binnenschifffahrt; hier ist der Betriebsbann ausnahmsweise anerkannt.⁶⁰ Dass sich der Sturz des Klägers innerhalb des Betriebsgebäudes ereignete, ist daher für sich genommen unfallversicherungsrechtlich irrelevant.

cc) Betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung

Das Gericht wendet sich nun der Frage zu, ob Versicherungsschutz unter dem Gesichtspunkt einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung besteht.

(1) Die Weihnachtsfeier als Gemeinschaftsveranstaltung

Betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen wie etwa Betriebsfeste oder Weihnachtsfeiern vermitteln den teilnehmenden Beschäftigten nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts⁶¹ sowie allgemeiner Ansicht in

der Literatur⁶² unter bestimmten Voraussetzungen Unfallversicherungsschutz. Dies liegt darin begründet, dass die Beschäftigten durch ihre (von der Unternehmensleitung gewünschte oder sogar geforderte) Teilnahme an der Veranstaltung das Unternehmensinteresse unterstützen, die betriebliche Verbundenheit zu fördern.⁶³ Schließlich sollen betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen die soziale Zusammengehörigkeit der Belegschaft stärken und damit zugleich die Leistungsfähigkeit des Unternehmens steigern sowie zur Ausbildung einer sog. Corporate Identity beitragen.⁶⁴ Stehen betriebliche Anliegen im Vordergrund einer Gemeinschaftsveranstaltung, so muss diese daher dem Betrieb zugerechnet und die Teilnahme daran der Betriebstätigkeit gleichgesetzt werden.⁶⁵

Ob eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung im Einzelfall Versicherungsschutz gewährt, muss anhand einer wertenden Gesamtbetrachtung der gegebenen Umstände ermittelt werden.⁶⁶ Entscheidend ist hierbei insbesondere, dass die Veranstaltung von der Autorität des Unternehmers getragen wird,⁶⁷ allen Angehörigen des Betriebs bzw. Betriebsteils offensteht⁶⁸ und einen betrieblichen Zweck bzw. Gemeinschaftszweck verfolgt.⁶⁹ Eine verpflichtende Teilnahme ist dagegen nicht erforderlich,⁷⁰ ebenso wenig wie eine Finanzierung durch den Arbeitgeber.⁷¹ Auch das Erfordernis, die Unternehmensleitung müsse persönlich an der Veranstaltung teilnehmen,⁷² hat das Bundessozialgericht⁷³ ausdrücklich aufgegeben. Dies liegt darin begründet, dass nicht mehr bloß die Förderung der Verbundenheit zwischen Betriebsleitung und Belegschaft, sondern auch der Verbundenheit der Beschäftigten untereinander als tauglicher Veranstaltungszweck anerkannt wird.⁷⁴ Der Versicherungsschutz hängt zudem richtigerweise

⁵⁹ BSG Urt. v. 18.11.2008 – B 2 U 31/07 R, BeckRS 2009, 59258, Rn. 11; *Bultmann*, in: MAH SozR, § 24 Rn. 167; *Gutzler*, in: Lilge/Gutzler SGB I, § 22 Rn. 7h.

⁶⁰ *Fischer*, in: Erlenkämper/Fichte SozR, § 17 Rn. 29

⁶¹ Vgl. BSG Urt. v. 30.3.2017 – B 2 U 15/15 R, BeckRS 2017, 117635, Rn. 21; BSG Urt. v. 5.7.2016 – B 2 U 19/14 R, BeckRS 2016, 73672, Rn. 13; BSG Urt. v. 26.6.2014 – B 2 U 7/13 R, BeckRS 2014, 73300, Rn. 12; BSG Urt. v. 7.12.2004 – B 2 U 47/03 R, BeckRS 2005, 41230, Rn. 11; BSG Urt. v. 22.8.1955 – 2 RU 49/54, BeckRS 1955, 30700538.

⁶² Vgl. u.a. *Brose*, in: KW SGB VII, § 8 Rn. 45; *Jung*, in: Jahn SGB VII, § 8 Rn. 63; *Koch*, in: ArbR-Hdb, § 61 Rn. 30; *Preis/Seiwerth*, in: SozVersR und SGB II, § 38 Rn. 58; *Ricke/Kellner*, in: BeckOGK, SGB VII § 8 Rn. 104 ff.; *Schulin*, in: Schulin HS-UV, § 30 Rn. 72; *Spellbrink*, in: SRH, § 17 Rn. 104; *Wietfeld*, in: BeckOK SozR, SGB VII § 8 Rn. 45 ff.

⁶³ BSG Urt. v. 5.7.2016 – B 2 U 19/14 R, BeckRS 2016, 73672, Rn. 13.

⁶⁴ *Eichenhofer*, Sozialrecht, § 18 Rn. 403.

⁶⁵ BSG Urt. v. 22.8.1955 – 2 RU 49/54, BeckRS 1955, 30700538.

⁶⁶ *Wietfeld*, in: BeckOK SozR, SGB VII § 8 Rn. 45; *Ziegler*, in: LPK SGB VII, § 8 Rn. 74.

⁶⁷ BSG Urt. v. 7.12.2004 – B 2 U 47/03 R, BeckRS 2005, 41230, Rn. 11; *Koch*, in: ArbR-Hdb, § 61 Rn. 30; *Ricke/Kellner*, in: BeckOGK, SGB VII § 8 Rn. 106.

⁶⁸ BSG Urt. v. 7.12.2004 – B 2 U 47/03 R, BeckRS 2005, 41230, Rn. 13; *Bultmann*, in: MAH SozR, § 24 Rn. 184; *Fischer*, in: Erlenkämper/Fichte SozR, § 17 Rn. 38.

⁶⁹ BSG Urt. v. 15.11.2016 – B 2 U 12/15 R, BeckRS 2016, 113528, Rn. 20; *Jung*, in: Jahn SGB VII, § 8 Rn. 64; *Ziegler*, in: LPK SGB VII, § 8 Rn. 74.

⁷⁰ *Holtstraeter*, in: Kommentar zum SozR, SGB VII § 8 Rn. 32; *Spellbrink*, in: SRH, § 17 Rn. 104.

⁷¹ *Bultmann*, in: MAH SozR, § 24 Rn. 184; *Krasney*, NZS 2006, 57 (61).

⁷² So die frühere ständige Rspr., vgl. u.a. BSG Urt. v. 7.12.2004 – B 2 U 47/03 R, BeckRS 2005, 41230, Rn. 13; BSG Urt. v. 26.10.2004 – B 2 U 16/04 R, BeckRS 2005, 40530; BSG Urt. v. 22.8.1955 – 2 RU 49/54, BeckRS 1955, 30700538.

⁷³ BSG Urt. v. 5.7.2016 – B 2 U 19/14 R, BeckRS 2016, 73672, Rn. 16; vgl. hierzu auch *Waltermann*, NZS 2017, 25 (28).

⁷⁴ *Holtstraeter*, in: Kommentar zum SozR, SGB VII § 8 Rn. 32; *Waltermann*, NZS 2017, 25 (28); für diesen Ansatz bereits *Krasney*, NZS 2006, 57 (61).

nicht von einer Mindestbeteiligung der Beschäftigten, geschweige denn festen Beteiligungsquoten ab.⁷⁵ Die Teilnahme betriebsfremder Personen (z.B. Familienmitglieder) erweist sich nach überzeugender Auffassung prinzipiell als unschädlich, obgleich diese Personen selbstredend nicht unter Versicherungsschutz stehen.⁷⁶ Zum Problem für den Versicherungsschutz wird die Teilnahme von Externen aber dann, wenn der Gemeinschaftszweck hierdurch verdrängt wird und die Veranstaltung einen rein privaten Charakter erhält.⁷⁷

Unter Anwendung der soeben aufgestellten Maßstäbe entfaltet die Weihnachtsfeier vom 14.12.2018 als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung eindeutig Unfallversicherungsschutz. So waren alle 30 Beschäftigten des Unternehmens eingeladen und die Veranstaltung verfolgte mit der Stärkung der Betriebsverbundenheit auch einen betrieblichen Zweck (Rn. 3). Sowohl die Anwesenheit des Geschäftsführers als auch die Kostenübernahme für Raummiete und Catering durch den Arbeitgeber (Rn. 3) sind zwar richtigerweise keine zwingenden Voraussetzungen für den Versicherungsschutz, unterstreichen aber, dass die Veranstaltung von der Autorität des Unternehmers getragen wurde. Hierfür spricht auch die Erörterung des Geschäftsführungsberichts (Rn. 3). Indem mit 25 Beschäftigten über 80 % der Belegschaft an der Weihnachtsfeier teilnahmen, wäre auch eine etwaige Mindestbeteiligung jedenfalls erfüllt. Ferner erweist sich die Teilnahme von (lediglich) drei betriebsfremden Personen (Rn. 3) als so unwesentlich, dass die Veranstaltung hierdurch kein rein privates Gepräge erhält. Richtigerweise sind daher auch die Verfahrensbeteiligten sowie das Sozialgericht und das Landessozialgericht von einer versicherten Gemeinschaftsveranstaltung ausgegangen (Rn. 25; SG Rn. 15).

Das Gericht stellt überdies klar, dass auch die erkrankungsbedingte Arbeitsunfähigkeit des Klägers dem Charakter der Veranstaltung als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung nicht entgegensteht (Rn. 25). Dies überzeugt, denn allein durch die Arbeitsunfähigkeit wird die Beschäftigteneigenschaft wie bereits erörtert gerade nicht aufgehoben, und eine Schulterverletzung steht der Teilnahme an einer Weihnachtsfeier auch

rein faktisch nicht entgegen. Es hätte daher sogar im Gegenteil den Versicherungsschutz hindern können, wenn der Kläger nicht eingeladen worden wäre, denn dann hätte sich die Feier nicht mehr an sämtliche Betriebsangehörigen gerichtet.

(2) Alkoholisierung des Klägers

Auch die erhebliche Alkoholisierung des Klägers (Rn. 4, 6) steht dem Versicherungsschutz während der Weihnachtsfeier grds. nicht entgegen. Zwar kommt es bei Volltrunkenheit zu einer Lösung von der versicherten Tätigkeit, sodass der Unfallversicherungsschutz erlischt; hierzu bedarf es jedoch eines kompletten Leistungsausfalls, welcher eine zweckgerichtete Tätigkeit unmöglich macht.⁷⁸ Dafür bestehen beim Kläger keinerlei Anhaltspunkte, sodass der Versicherungsschutz bestehen bleibt. Dies gilt umso mehr, da sich der Genuss alkoholischer Getränke auf betrieblichen Weihnachtsfeiern – sofern kein Alkoholverbot ausgesprochen wurde – als geradezu üblich darstellt.⁷⁹ Der Versicherungsschutz entfielen nur dann, wenn zwischen dem Unfallereignis und der versicherten Tätigkeit keine Unfallkausalität bestünde, weil ein alkoholbedingter Leistungsabfall allein die wesentliche Bedingung für den Unfall und damit die eigentliche Unfallursache ist.⁸⁰ Hierzu hat das Gericht jedoch keinerlei Feststellungen getroffen, sondern lässt die Frage nach der Schadensursächlichkeit des Alkoholkonsums mangels Entscheidungsrelevanz offen (Rn. 24).

(3) Eintritt des Unfalls während der Veranstaltung

Obgleich die Teilnahme an der Weihnachtsfeier somit grds. unfallversichert war, liegt nach Auffassung des Landessozialgerichts kein Arbeitsunfall vor. Die Gemeinschaftsveranstaltung sei nämlich im maßgeblichen Zeitpunkt bereits beendet gewesen (Rn. 26). Die Dauer des Versicherungsschutzes hängt grds. davon ab, wie lange die Veranstaltung von der Autorität des Unternehmers getragen ist.⁸¹ Wird bei der Einladung kein Ende angegeben und verkündet der Veranstalter auch nicht selbst offiziell das Ende der Veranstaltung, so endet die Veranstaltung dann, wenn nach den gesamten Umständen des Einzelfalls bei lebensnaher Betrachtung ein Übergang zur unversicherten Tä-

⁷⁵ BSG Urt. v. 5.7.2016 – B 2 U 19/14 R, BeckRS 2016, 73672, Rn. 17; Brose, in: KW SGB VII, § 8 Rn. 46; Krasney, in: Krasney SGB VII, § 8 Rn. 207 f.; Preis/Seiwert, in: SozVersR und SGB II, § 38 Rn. 60; Schmitt, SGB VII, § 8 Rn. 30; a.A. aber Schwerdtfeger, in: Lauterbach SGB VII, § 8 Rn. 153 sowie noch BSG Urt. v. 7.12.2004 – B 2 U 47/03 R, BeckRS 2005, 41230, Rn. 14.

⁷⁶ So z.B. BSG Urt. v. 22.8.1955 – 2 RU 49/54, BeckRS 1955, 30700538; Krasney, in: Krasney SGB VII, § 8 Rn. 204; Ricke/Kellner, in: BeckOGK, § 8 Rn. 110; Schulin, in: Schulin HS–UV, § 30 Rn. 75; Vogt/Kossmann, NZA 2010, 1264 (1266); a.A. wohl Jung, in: Jahn SGB VII, § 8 Rn. 67a; offen gelassen von BSG Urt. v. 15.11.2016 – B 2 U 12/15 R, BeckRS 2016, 113528, Rn. 26.

⁷⁷ Ziegler, in: LPK SGB VII, § 8 Rn. 78.

⁷⁸ Giesen, Arbeitsunfall und Dienstunfall, S. 74 f.; Schmitt, SGB VII, § 8 Rn. 111.

⁷⁹ SG Frankfurt a. M. Urt. v. 24.01.2006 – S 10 U 2623/03, BeckRS 2006, 41116, Rn. 25.

⁸⁰ Krasney, in: Krasney SGB VII, § 8 Rn. 725; Mehrtens, HK SGB VII, § 8 Rn. 9.2.1.

⁸¹ Ricke/Kellner, in: BeckOGK, SGB VII § 8 Rn. 111; Schmitt, SGB VII, § 8 Rn. 37.

tigkeit anzunehmen ist.⁸² Mit dem Ende der Veranstaltung geht die versicherte Tätigkeit in ein unversichertes Privathandeln über.⁸³ Soweit Personen nach dem offiziellen Ende der Veranstaltung vor Ort verbleiben, lösen sie sich daher vom Betrieb und stehen folglich nicht mehr unter Versicherungsschutz.⁸⁴ Das Landessozialgericht postuliert zwar mehrfach, die Veranstaltung sei bereits um 01:30 Uhr beendet gewesen (Rn. 21, 26), führt hierzu jedoch lediglich den Umstand an, dass zu diesem Zeitpunkt weder der Geschäftsführer noch sonstige Vorgesetzte des Klägers anwesend gewesen seien (Rn. 21). Dieser Argumentation ist entgegenzutreten. Da die Anwesenheit der Betriebsleitung gerade keine Voraussetzung einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung (mehr) darstellt, kann das Verlassen des Arbeitgebers auch nicht zwingend mit dem Ende der Veranstaltung gleichgesetzt werden.⁸⁵ Vielmehr muss unter Rückgriff auf allgemeine Grundsätze stets entscheidend sein, wie lange eine Veranstaltung noch von der Autorität des Unternehmers getragen ist.⁸⁶ Es ist nämlich durchaus denkbar, dass der Arbeitgeber selbst die Veranstaltung bereits früh verlässt, die Mehrheit der Belegschaft jedoch zwecks Pflege der Verbundenheit noch einige Zeit weiterfeiert und genau dies auch im betrieblichen Interesse liegt.⁸⁷ Auch aus der nachträglichen Erklärung des Geschäftsführers, die Feier sei um 01:30 Uhr beendet gewesen (Rn. 3), folgt nichts anderes; der Geschäftsführer kann lediglich während oder noch vor der Veranstaltung ein Ende bestimmen, hat aber im Nachhinein keine Definitionshoheit über den zeitlichen Rahmen der Feier. Sowohl das Verlassen der Weihnachtsfeier als auch die nachträgliche Erklärung des Geschäftsführers sind somit nicht mehr als Indizien für ein Veranstaltungsende um 01:30 Uhr. Die vom Gericht getroffenen Feststellungen tragen daher das gefundene Ergebnis nicht. Richtigerweise muss jedoch auch gar nicht die Veranstaltung als solche, sondern lediglich die Teilnahme des Verletzten an dieser beendet sein, damit der Versicherungsschutz erlischt. Schließlich stellt genau diese Teilnahme den Anknüpfungspunkt für die versicherte Tätigkeit dar. Insoweit ist dem Gericht beizupflichten, dass der Kläger seine Teilnahme an der Weihnachtsfeier nach außen hin

erkennbar beendet hat, indem er die Lokalität verließ und sich zum Betrieb begab (Rn. 23). Dies folgt bereits daraus, dass nur solche Tätigkeiten unter Versicherungsschutz stehen, die nach Art und Zweck der Veranstaltung ausdrücklich oder stillschweigend vorgesehen oder üblich sind.⁸⁸ Es ist aber keinesfalls Zweck einer Weihnachtsfeier und dort auch nicht üblich, die Lokalität zu verlassen und den mehrere hundert Meter entfernt liegenden Betrieb aufzusuchen, um dort zu nächtigen. Insofern ist von einer Lösung von der versicherten Tätigkeit auszugehen, und zwar völlig unabhängig davon, ob die Veranstaltung im Übrigen bereits beendet war oder noch andauerte.

Im Ergebnis ist dem Landessozialgericht somit zuzustimmen, dass das Unfallereignis jedenfalls räumlich außerhalb der Weihnachtsfeier stattfand (Rn. 27). Daher besteht auch – wie das Gericht richtig feststellt (Rn. 27) – keine Vergleichbarkeit zu den vom Kläger benannten Urteilen,⁸⁹ denn dort fehlt es gerade an einer räumlichen Zäsur, die ein Ausscheiden von der Gemeinschaftsveranstaltung begründen könnte. Zwar nimmt das Sozialgericht Heilbronn⁹⁰ Versicherungsschutz auch noch nach dem Ende des offiziellen Teils einer Veranstaltung an (was bereits vom Ansatz her äußerst zweifelhaft ist und wohl der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts⁹¹ widerspricht). Hierbei stützt sich das Gericht aber auf die besonderen Gefahren, die mit einer Dienstreise an einem fremden Ort verbunden sind, die zumindest auch von betrieblichen Belangen dominierten Gespräche sowie den Umstand, dass sich der Verletzte während des Unfallhergangs noch im Tagungshotel befunden hatte.⁹² Daher ist die Entscheidung, unabhängig von der Frage ihrer Richtigkeit im Einzelfall, jedenfalls nicht auf den vorliegenden Fall übertragbar, denn hier lag weder eine Dienstreise vor, noch wurden dienstlich geprägte Gespräche geführt. Überdies fand der Unfall auch gerade nicht in derselben Lokalität statt; vielmehr kam es aufgrund des Verlassens des Weinlokals zu einer räumlichen Zäsurwirkung.

Der Versicherungsschutz folgt auch nicht daraus, dass der Arbeitgeber in der Vergangenheit Übernachtungen im Betrieb gelegentlich geduldet hat (Rn. 4), denn hierin ist keine

⁸² Brose, in: KW SGB VII, § 8 Rn. 47; Ziegler, in: LPK-SGB VII, § 8 Rn. 81.

⁸³ LSG Hessen Urt. v. 26.2.2008 – L 3 U 71/06, BeckRS 2008, 53660; Rn. 19; Ziegler, in: LPK SGB VII, § 8 Rn. 81.

⁸⁴ BSG Urt. v. 30.3.2017 – B 2 U 15/15 R, BeckRS 2017, 117635, Rn. 21; Schmitt, SGB VII, § 8 Rn. 37; Wietfeld, in: BeckOK SozR, SGB VII § 8 Rn. 50.

⁸⁵ Brose, in: KW SGB VII, § 8 Rn. 47; Krasney, NZS 2006, 57 (63); Ziegler, in: LPK SGB VII, § 8 Rn. 81.

⁸⁶ SG Dortmund Urt. v. 1.2.2018 – S 18 U 211/15, BeckRS 2018, 1324, Rn. 39; Krasney, in: Krasney SGB VII, § 8 Rn. 232; Ricke/Kellner, in: BeckOGK, SGB VII § 8 Rn. 111.

⁸⁷ Brose, in: KW SGB VII, § 8 Rn. 47.

⁸⁸ Schwerdtfeger, in: Lauterbach SGB VII, § 8 Rn. 155; Vogt/Kossmann, NZA 2010, 1264 (1266); Wietfeld, in: BeckOK SozR, SGB VII, § 8 Rn. 50.

⁸⁹ SG Dortmund Urt. v. 1.2.2018 – S 18 U 211/15, BeckRS 2018, 1324 und SG Heilbronn, Urt. v. 28.5.2014 – S 6 U 1404/13, juris.

⁹⁰ SG Heilbronn, Urt. v. 28.5.2014 – S 6 U 1404/13, juris.

⁹¹ Vgl. BSG Urt. v. 30.3.2017 – B 2 U 15/15 R, BeckRS 2017, 117635, Rn. 21.

⁹² SG Heilbronn, Urt. v. 28.5.2014 – S 6 U 1404/13, juris, Rn. 22 f.

Erweiterung des Veranstaltungszwecks der Weihnachtsfeier auf Betriebsübernachtungen zu sehen, sondern bloß ein arbeitgeberseitiges Entgegenkommen. Darüber hinaus stellt das Gericht klar, dass vorliegend gerade kein Einvernehmen des Arbeitgebers bestand und ein solches auch nicht aus der Fürsorgepflicht hergeleitet werden könne (Rn. 28). Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ist letztlich nichts anderes als die gewöhnliche Nebenpflicht nach § 241 Abs. 2 BGB, wonach auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Vertragspartners Rücksicht zu nehmen ist.⁹³ Führt der Arbeitnehmer durch Alkoholgenuß sehenden Auges seine Fahruntüchtigkeit herbei, so kann er vom Arbeitgeber kaum erwarten, ihm aus Gründen der Rücksichtnahme die Übernachtung in der Betriebsküche zu gestatten. Zwar wird bei Volltrunkenheit des Arbeitnehmers z.T. vertreten, der Unfallversicherungsschutz bleibe bestehen, wenn der Arbeitgeber den betrunkenen Arbeitnehmer unter Verletzung seiner Fürsorgepflicht bewusst auf einen unversicherten Heimweg schickt.⁹⁴ Dies verfängt im vorliegenden Fall jedoch bereits deshalb nicht, weil der Kläger gerade nicht volltrunken war und auch keine Lösung von der versicherten Tätigkeit stattgefunden hat (vgl. oben S. 17).

dd) Kein Betriebsweg

Zuletzt stellt das Landessozialgericht richtigerweise fest, dass sich der Unfall auch nicht auf einem im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehenden Betriebsweg ereignete (Rn. 32). Hierunter versteht man Wege, die in Ausübung der versicherten Tätigkeit selbst zurückgelegt werden und unmittelbar im Betriebsinteresse erfolgen.⁹⁵ Der Weg von einer Betriebsfeier nach Hause bzw. zu einem sonstigen Schlafplatz erfolgt indes im ureigensten Interesse des Beschäftigten. Wege von und zu Gemeinschaftsveranstaltungen sind daher keine Betriebswege, sondern allenfalls Wege nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII.⁹⁶ Einen Weg nur deshalb als Betriebsweg anzuerkennen, weil er räumlich im Betrieb stattfindet, liefe zudem auf einen abzulehnenden Betriebsbann hinaus.

ee) Zwischenergebnis

Zusammenfassend erkennt das Gericht zwar an, dass es

sich bei der Weihnachtsfeier um eine versicherte Tätigkeit gehandelt habe, der Versicherungsschutz sei im maßgeblichen Zeitpunkt aber bereits erloschen gewesen.

b) Der Sturz als Wegeunfall

Nachdem das Landessozialgericht das Bestehen eines Arbeitsunfalls i.e.S. verworfen hat, musste es sich der klägerseitig im Berufungsverfahren vorgebrachten Frage zuwenden, ob nicht stattdessen ein Wegeunfall vorliegt.

aa) Die Wegeunfallversicherung

Als versicherte Tätigkeit gilt gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII auch das Zurücklegen des unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit. Hierdurch werden sog. Wegeunfälle erfasst, welche damit einen Unterfall des Arbeitsunfalls gem. § 8 Abs. 1 SGB VII bilden.⁹⁷ Die Wegeunfallversicherung kann nicht mit dem Prinzip der Haftungsersetzung durch Versicherungsschutz gerechtfertigt werden, da der Arbeitsweg dem Einfluss des Arbeitgebers entzogen ist; vielmehr beruht die Wegeunfallversicherung auf dem Gedanken, dass der Arbeitsweg für die Arbeitsausübung unerlässlich ist und daher mit dieser zusammenhängt.⁹⁸ Letztlich steht damit hinter der bereits seit 1925 existierenden Absicherung von Wegeunfällen in der Unfallversicherung das umfassende soziale Schutzprinzip zugunsten der Beschäftigten.⁹⁹

Vor diesem Hintergrund erschließt sich, dass ein zurückgelegter Weg nur dann dem Unfallversicherungsschutz unterfallen kann, wenn zwischen ihm und der versicherten Tätigkeit ein innerer Zusammenhang besteht; hierzu muss der Weg wesentlich dazu dienen, den Ort der Tätigkeit oder von dem Ort der Tätigkeit die eigene Wohnung oder einen anderen Endpunkt zu erreichen.¹⁰⁰ Zur Begrenzung von Unfallrisiken, auf die der beitragspflichtige Arbeitgeber keinen Einfluss hat, ist zudem nur der unmittelbare Weg versichert, wobei auch entfernungsmäßig längere Wege zulässig sind, sofern sie bspw. schneller oder verkehrsmäßig ruhiger bzw. risikoärmer sind.¹⁰¹ Gibt der Versicherte aus privaten Motiven die eigentliche Zielrichtung des unmittelbaren Weges auf (sog. Abweg) oder behält er zwar seine eigentliche Zielrichtung bei, weicht aber aus eigenwirtschaftlichen Gründen vom unmittelbaren Weg ab und verlängert diesen nicht

⁹³ Preis, in: ErfK, BGB § 611a Rn. 708; Rolfs/Seiwerth/Witschen, ArbR, BGB § 611a Rn. 83.

⁹⁴ So z.B. Ziegler, in: LPK SGB VII, § 8 Rn. 134.

⁹⁵ BSG Urt. v. 27.11.2018 – B 2 U 7/17 R, BeckRS 2018, 42009, Rn. 12.

⁹⁶ Schwerdtfeger, in: Lauterbach SGB VII, § 8 Rn. 414.

⁹⁷ Mergner, NJW 2023, 2924 (2925).

⁹⁸ Eichenhofer, Sozialrecht, § 18 Rn. 404.

⁹⁹ Muckel/Ogorek/Rixen, Sozialrecht, § 10 Rn. 53.

¹⁰⁰ Radtke-Schwenzer, in: Gesetzliche Unfallversicherung, Kap. 2 Rn. 48.

¹⁰¹ Brose, in: KW SGB VII, § 8 Rn. 128 f.

nur unerheblich (sog. Umweg), besteht daher kein Versicherungsschutz nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII.¹⁰²

bb) Heimweg oder Abweg

Im Grundsatz erstreckt sich der Schutz der Wegeunfallversicherung auch auf Wege nach und von einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung.¹⁰³ Das Landessozialgericht verneint dennoch einen Wegeunfall im vorliegenden Fall, da sich der Kläger im maßgeblichen Zeitpunkt nicht auf dem Weg zu seiner Wohnung befunden habe (Rn. 33). Vielmehr handle es sich beim Aufsuchen der Betriebsstätte um einen sog. Abweg (Rn. 34). Ein solcher Abweg liegt vor, wenn der Versicherte vom unmittelbaren Weg abweicht und die Handlungstendenz zur Benutzung dieses Weges hierbei von eigenwirtschaftlichen Interessen geprägt ist.¹⁰⁴ In der Tat begab sich der Kläger nach der Weihnachtsfeier nicht direkt zu seiner 25 Kilometer entfernt liegenden Wohnung, sondern suchte zur Übernachtung die nahegelegene Betriebsstätte auf (Rn. 23). Prinzipiell ist dem Gericht zuzustimmen, dass die Übernachtung an einem bestimmten Ort der privaten Lebensführung zuzurechnen und von privaten Motiven geprägt ist, sodass sich die subjektive Handlungstendenz des Versicherten auf eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit bezieht. Dies spricht für einen Abweg.

Das Gericht zieht hier zudem eine Parallele zu einem Abweg zwecks Nahrungsaufnahme, der ebenfalls unversichert sei (Rn. 35). Für eine Vergleichbarkeit scheint zu sprechen, dass es sich jeweils um menschliche Grundbedürfnisse ohne originären betrieblichen Bezug handelt. Es gilt aber zu beachten, dass Essen und Trinken zwar eigenwirtschaftlich geprägt sind, zugleich dient die Nahrungsaufnahme jedoch auch der Erhaltung der Arbeitskraft, und die konkret zurückzulegende Wegstrecke wird i.d.R. durch die notwendige Anwesenheit im Betrieb vorgegeben; aus diesen Gründen wird zumindest der Weg zur Nahrungsaufnahme und zurück allgemein als versichert angesehen.¹⁰⁵ Dieser Ansicht schließt sich auch das in Rn. 35 zitierte Bundessozialgericht¹⁰⁶ ausdrücklich an und versagt den Versicherungsschutz im konkreten Fall lediglich deshalb, weil der im Home-Office tätige Arbeitnehmer hin-

sichtlich seiner Nahrungsaufnahme gerade nicht durch betriebliche Vorgaben oder Zwänge beeinträchtigt sei. Das zitierte Urteil betrifft damit eine auf den vorliegenden Fall nicht übertragbare Sonderkonstellation, sodass die vom Landessozialgericht gezogene Parallele für die Annahme eines Abwegs keinen Mehrwert bietet. Umgekehrt steht sie einem Abweg aber auch nicht entgegen.

Zwar kann es an einem Abweg fehlen, wenn der Beschäftigte Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Gesundheit trifft, die unerwartet notwendig geworden sind, um den Weg weiter zurücklegen zu können.¹⁰⁷ Das Gericht wendet insofern jedoch überzeugend ein, dass der Eintritt der Fahruntüchtigkeit jedenfalls nicht unerwartet erfolgte, sondern vom Kläger beim Alkoholkonsum sehenden Auges hingenommen worden sei (Rn. 36). Es bleibt daher vorliegend beim allgemeinen Grundsatz, dass Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit dem persönlichen Lebensbereich zuzurechnen und damit unversichert sind.¹⁰⁸ Dies überzeugt gerade auch vor dem Hintergrund der etablierten Rechtsprechung zum Tankvorgang: Dieser ist selbst dann unversichert, wenn er während der Heimfahrt notwendig wird, da § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII (anders als die Vorgängernorm des § 543 RVO) explizit nur vom Zurücklegen des „unmittelbaren“ Weges spreche, das Tanken aber bloß eine Vorbereitungshandlung hierzu darstelle.¹⁰⁹ Wenn aber eine Unterbrechung zur Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit des Kfz ein unversicherter Abweg ist, muss für die Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit des Fahrers konsequenterweise dasselbe gelten.

Zwar führen private Verrichtungen dann nicht zum Entfallen des Unfallversicherungsschutzes, wenn sie zeitlich so geringfügig sind, dass sie gleichsam „im Vorbeigehen“ erledigt werden können und daher keine nennenswerte Risikoerhöhung bewirken.¹¹⁰ Geringfügig ist eine Unterbrechung aber nur dann, wenn sie sowohl zeitlich als auch räumlich noch als Teil des Weges in seiner Gesamtheit einzuordnen ist, weil sie zu keiner erheblichen Zäsur führt.¹¹¹ Von einer solchen Geringfügigkeit kann bei einer mehr als vierstündigen Unterbrechung jedoch keine Rede sein, wie das Landessozialgericht unter Verweis auf das Bundesso-

¹⁰² Wietfeld, in: BeckOK SozR, SGB VII § 8 Rn. 200, 204.

¹⁰³ Krasney, NZS 2006, 57 (62); Schmitt, SGB VII, § 8 Rn. 35.

¹⁰⁴ Engelbrecht, DAR 2017, 617 (619).

¹⁰⁵ BSG Urt. v. 5.7.2016 – B 2 U 5/15 R, BeckRS 2016, 71024, Rn. 30; Schaumberg, Sozialrecht, § 12 Rn. 260; Schmitt, SGB VII, § 8 Rn. 77, 78.

¹⁰⁶ BSG Urt. v. 18.6.2013 – B 2 U 7/12 R, BeckRS 2013, 72278, Rn. 20 – 22.

¹⁰⁷ BSG Urt. v. 7.9.2004 – B 2 U 35/03 R, BeckRS 2005, 40319.

¹⁰⁸ BSG Urt. v. 18.3.1997 – 2 RU 17/96, BeckRS 1997, 40942; Wietfeld, in: BeckOK SozR, SGB VII § 8 Rn. 42; Ziegler, in: LPK SGB VII, § 8 Rn. 119.

¹⁰⁹ BSG Urt. v. 30.1.2020 – B 2 U 9/18 R, BeckRS 2020, 8223, Rn. 15 f.

¹¹⁰ V. Koppenfels-Spies, NZS 2014, 881 (882).

¹¹¹ BSG Urt. v. 04.07.2013 – B 2 U 3/13 R, BeckRS 2013, 72597, Rn. 15.

zialgericht,¹¹² welches u.a. bereits den Einwurf eines Briefes oder den Kauf von Erdbeeren am Straßenrand als erhebliche Zäsur wertet, überzeugend klarstellt (Rn. 37).

cc) Die Betriebsstätte als dritter Ort

Während das Gericht das Vorliegen eines Abwegs umfangreich zu begründen versucht, geht es nicht auf die Frage ein, ob die Betriebsstätte möglicherweise als sog. dritter Ort zu qualifizieren wäre. Bezugspunkt eines versicherten Weges nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII kann anstelle der Wohnung des Versicherten nämlich grds. auch ein dritter Ort sein, wenn dem Aufenthalt dort eine selbstständige Bedeutung zukommt.¹¹³ Dahinter steht der Gedanke, dass das Gesetz mit dem „Ort der Tätigkeit“ nur einen Bezugspunkt des zurückzulegenden Weges festlegt, den anderen Ausgangs- bzw. Endpunkt aber offen lässt.¹¹⁴ Nach der Rechtsprechung, die aus Gründen der Rechtssicherheit von einer einheitlichen Zeitgrenze ausgeht, ist die erforderliche selbstständige Bedeutung dann anzunehmen, wenn der Aufenthalt am dritten Ort mindestens zwei Stunden beträgt bzw. betragen soll.¹¹⁵ Hierdurch werden überdies Wertungswidersprüche zur Unterbrechung des versicherten Weges vermieden, denn dort wird für die Lösung vom Betrieb ebenfalls auf eine zeitliche Grenze von zwei Stunden abgestellt.¹¹⁶ Dagegen hat das Bundessozialgericht¹¹⁷ das Erfordernis, der Weg zum bzw. vom dritten Ort müsse hinsichtlich Dauer und Länge in einem angemessenen Verhältnis zum üblichen Weg stehen,¹¹⁸ inzwischen ausdrücklich aufgegeben. Liegen die genannten Bedingungen vor, so ersetzt der dritte Ort den häuslichen Wirkungskreis, sodass der Weg von der Arbeitsstätte zu diesem Ort ein versicherter Weg i.S.d. § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII ist.¹¹⁹

Nach Maßgabe dessen überschreitet der über vierstündige Aufenthalt des Klägers im Betrieb die Zwei-Stunden-Grenze (wie von Anfang an geplant) um mehr als das Doppelte, sodass grds. von einem Aufenthalt mit selbstständiger Bedeutung auszugehen ist. Dies gilt umso mehr, als der Aufenthalt im Betrieb auch einen eigenständigen Handlungszweck verfolgte, nämlich durch das Übernachten die Fahrtüchtigkeit wiederherzustellen. Das Gericht hätte das Betriebsgelände im konkreten Fall daher korrekter-

weise als dritten Ort einstufen müssen. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass nach Überzeugung des Gerichts kein Einvernehmen des Arbeitgebers mit dem Nächtigen im Betrieb bestand (Rn. 28), denn § 7 Abs. 2 SGB VII stellt ausdrücklich klar, dass auch verbotswidriges Handeln einen Versicherungsfall nicht ausschließt. Dies liegt darin begründet, dass Schäden üblicherweise gerade dann eintreten, wenn verbots- oder gebotswidrig gehandelt wird, sodass anderenfalls ein Großteil der Arbeitsunfälle nicht versichert wäre, was dem sozialen Schutzprinzip zuwiderliefe.¹²⁰

Mit der Anerkennung als dritter Ort geht einher, dass der Weg von der Weihnachtsfeier zur Betriebsstätte keinesfalls einen Abweg bedeutete, sondern vielmehr unter dem Schutz der Wegeunfallversicherung stand. Etwas anderes wäre auch dann nicht der Fall, wenn man den Weg entgegen der neueren Rechtsprechung einer Angemessenheitskontrolle unterzieht, denn der Weg zum wenige hundert Meter entfernten Betrieb war ggü. dem 25 Kilometer langen Heimweg sogar um ein Vielfaches kürzer und daher mit einer erheblichen Risikoverringerung verbunden.

Allerdings ist zu beachten, dass jedenfalls innerhalb des häuslichen Wirkungskreises kein Versicherungsschutz mehr bestehen kann, wobei die maßgebliche Schwelle zwischen versichertem Weg und häuslichem Bereich trennscharf an der Außentür gezogen wird.¹²¹ Dasselbe muss dann aber auch für den Betrieb als dritten Ort gelten, denn dieser ersetzt den häuslichen Bereich ja gerade. Indem sich der Sturz innerhalb des Betriebsgebäudes ereignete, war der versicherte Weg somit bereits beendet, sodass im maßgeblichen Zeitpunkt kein Versicherungsschutz mehr bestand. Im vorliegenden Fall wirkt sich die Annahme eines dritten Ortes somit nicht aus.¹²² Dennoch bestehen inhaltliche Unterschiede ggü. dem Ansatz des Landessozialgerichts, die über eine bloße Differenz in der dogmatischen Konstruktion hinausgehen. Wäre der Kläger nämlich noch vor dem Überschreiten der Türschwelle zum Betriebsgebäude verunfallt, so müsste ein Wegeunfall richtigerweise bejaht werden. Geht man dagegen wie das Gericht von einem Abweg aus, so wäre auch der Weg zum Betrieb bereits nicht versichert gewesen.

¹¹² Vgl. BSG Urt. v. 7.5.2019 – B 2 U 31/17 R, BeckRS 2019, 24241, Rn. 21 sowie BSG Urt. v. 04.07.2013 – B 2 U 3/13 R, BeckRS 2013, 72597, Rn. 16.

¹¹³ Engelbrecht, DAR 2017, 617 (618); Kokemoor, Sozialrecht, Rn. 256.

¹¹⁴ V. Koppenfels-Spies, Sozialrecht, Rn. 447.

¹¹⁵ BSG Urt. v. 05.07.2016 – B 2 U 16/14 R, BeckRS 2016, 74663, Rn. 25.

¹¹⁶ Schmitt, SGB VII, § 8 Rn. 190, 225.

¹¹⁷ BSG Urt. v. 30.1.2020 – B 2 U 2/18 R, BeckRS 2020, 9724, Rn. 32; zustimmend u.a. Krasney, SGB 2020, 453 (454 f.).

¹¹⁸ So u.a. noch BSG Urt. v. 30.10.1964 – 2 RU 157/63, BeckRS 1964, 30406184.

¹¹⁹ Engelbrecht, DAR 2017, 617 (618).

¹²⁰ Seiwerth, in: BeckOGK, SGB VII § 7 Rn. 17.

¹²¹ Muckel/Ogorek/Rixen, § 10 Rn. 55; Spellbrink, in: SRH, § 17 Rn. 117 f.

¹²² Daher auch offengelassen bei Schlaeger, jurisPR-SozR 8/2024 Anm. 3.

dd) Zwischenergebnis

Somit ist dem Landessozialgericht zwar nicht in der Begründung, wohl aber im Ergebnis beizupflichten, dass der Kläger im maßgeblichen Zeitpunkt nicht in der Wegeunfallversicherung versichert war.

4. Zwischenergebnis

Das Gericht sieht somit weder einen Arbeitsunfall i.e.S. noch einen Wegeunfall als gegeben an, sodass es einen Arbeitsunfall insgesamt ablehnt. Dies hat für den Kläger zur Folge, dass für das streitgegenständliche Ereignis kein Unfallversicherungsschutz besteht.

IV. Würdigung der Entscheidung

Im Anschluss an die vorangegangene Analyse der landessozialgerichtlichen Entscheidung, welche vielfach bereits bewertende Elemente enthielt, ist das Urteil noch einmal gesondert einer kritischen Würdigung zu unterziehen.

1. Methodologische Würdigung

In methodologischer Hinsicht vermag das Urteil größtenteils zu überzeugen. Der Anschaulichkeit der Entscheidung kommt hierbei besonders zugute, dass das Gericht stets klar zwischen dem Arbeitsunfall i.e.S. einerseits (Rn. 25 – 32) sowie dem Wegeunfall andererseits (Rn. 33 – 40) differenziert, wobei es beiden Argumentationsansätzen eine umfassend begründete Ablehnung erteilt. Hierbei bewegt sich das Gericht ganz überwiegend im Rahmen der bestehenden höchstrichterlichen Rechtsprechung und Literatur,¹²³ etwa bei der Frage des Betriebsbanns, dem Vorliegen einer Gemeinschaftsveranstaltung sowie der Geringfügigkeit einer Unterbrechung des Heimwegs. Mit den klägerseitig vorgebrachten Argumenten setzt sich das Gericht stets dezidiert auseinander, kann diese aber durchgehend auf der Basis dogmatisch stimmiger Erwägungen entkräften. Im Einzelnen wurden diese Argumente aus Gründen des Sachzusammenhangs bereits innerhalb der Entscheidungsanalyse gewürdigt, beispielhaft erwähnt seien an dieser Stelle nur die Einwände, das Nächtigen im Betrieb sei zur Wiederherstellung der Gesundheit unerwartet notwendig geworden bzw. das Übernachten im Betrieb stelle bloß eine geringfügige Unterbrechung des Heimweges dar (vgl. oben S. 22 – 23).

Allerdings weist das Urteil an der einen oder anderen Stelle auch dogmatische Schwächen auf, welche ebenfalls bereits innerhalb der Entscheidungsanalyse aufgezeigt wurden. So vermag die Ansicht des Gerichts, die Weihnachtsfeier sei im maßgeblichen Zeitpunkt bereits allgemein beendet gewesen, jedenfalls auf Grundlage der getroffenen Feststellungen aus den oben genannten Gründen nicht zu überzeugen (vgl. S. 18). Hier verkennt das Gericht die Tragweite der Rechtsprechungsänderung aus dem Jahr 2016, wonach die Anwesenheit des Arbeitgebers für den Versicherungsschutz gerade nicht mehr ausschlaggebend ist.¹²⁴ Zudem liegt richtigerweise kein unversicherter Abweg vor. Stattdessen wäre der Betrieb im vorliegenden Fall als dritter Ort einzuordnen gewesen (vgl. S. 24). Gemeint ist diesen dogmatischen Schwächen in der Begründung jedoch, dass sie sich auf das Ergebnis in der Sache nicht auswirken.

2. Inhaltliche Würdigung

Um das Urteil in inhaltlicher Hinsicht angemessen würdigen zu können, muss sich zunächst die der gesetzlichen Unfallversicherung zugrundeliegende Interessenlage vergegenwärtigt werden. Historischer Ursprung der modernen Unfallversicherung in Deutschland ist das Unfallversicherungsgesetz vom 06.07.1884, durch welches das Problem massenhaft auftretender Betriebsunfälle, gerade vor dem Hintergrund des regelmäßig kaum nachweisbaren arbeitgeberseitigen Verschuldens, bewältigt werden sollte.¹²⁵ Wesensmerkmale der Unfallversicherung sind damals wie heute nicht nur der soziale Schutz vor Gesundheitsrisiken im Arbeitsleben, sondern auch die Ablösung der zivilrechtlichen Haftpflicht des Arbeitgebers durch verschuldensunabhängige sozialversicherungsrechtliche Ansprüche.¹²⁶ Zu diesem Zweck statuiert § 104 Abs. 1 SGB VII eine Haftungsablösung, wonach an die Stelle der privatrechtlichen Haftung des Arbeitgebers die Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung treten.¹²⁷ Es gilt also der Grundsatz „Versicherung statt Haftung“, was v.a. darin seine Rechtfertigung findet, dass der Arbeitgeber die Leistungen des SGB VII durch seine Beiträge allein finanziert (Finanzierungsargument) und der Ausschluss privatrechtlicher Ansprüche zwischen den Arbeitsvertragsparteien dem Betriebsfrieden dient.¹²⁸

Ruft man sich dies in Erinnerung, so kann eine Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf Unfälle, welche zeit-

¹²³ So auch *Schlaeger*, jurisPR-SozR 8/2024 Anm. 3.

¹²⁴ BSG Urt. v. 5.7.2016 – B 2 U 19/14 R, BeckRS 2016, 73672, Rn. 16.

¹²⁵ *Stolleis*, Geschichte des Sozialrechts, S. 75, 80.

¹²⁶ *Siefert*, in: HB FA Sozialrecht, Kap. 10 Rn. 1.

¹²⁷ *Junker*, Arbeitsrecht, § 5 Rn. 313.

¹²⁸ *Rolfs/Seiwerth/Witschen*, ArbR, SGB VII § 104 Rn. 1, 2.

lich und/oder räumlich außerhalb einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung eintreten, kaum überzeugen. Vielmehr ist mit dem Bundessozialgericht¹²⁹ festzuhalten, dass kein Versicherungsschutz bestehen kann, wenn sich die verunfallte Person rein persönlichen, von der versicherten Tätigkeit nicht mehr beeinflussten Belangen widmet. Von einer solchen Konstellation ist auch im vorliegenden Fall auszugehen. Schließlich unterstützt ein Beschäftigter, der die Weihnachtsfeier verlässt, das betriebliche Interesse des Unternehmers an der Pflege der Verbundenheit unter den Betriebsangehörigen in keinerlei Hinsicht mehr, sondern nimmt eine reine Privathandlung ohne jeglichen betrieblichen Bezug vor. Warum der Verletzte in diesem Fall an den Vorzügen einer einzig von der Unternehmerseite finanzierten Versicherung teilhaben sollte, ist nicht einzusehen.

Gestützt wird dieses Ergebnis dadurch, dass die Einbeziehung der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen in den Unfallversicherungsschutz bereits deshalb eng zu begrenzen ist, weil sie lediglich auf Richterrecht beruht und hierbei vom Gesetzgeber nicht durch eine ausdrückliche Regelung nachvollzogen wurde.¹³⁰ Nicht vergessen werden darf zudem, dass der Versicherte auch bei der Verneinung eines Arbeitsunfalls keinesfalls schutzlos dasteht, sondern vielmehr eine Vielzahl sonstiger Sozialleistungen für ihn in Betracht kommen, allen voran solche der gesetzlichen Krankenversicherung. Auf diese Sozialleistungen wäre der Kläger schließlich auch dann verwiesen, wenn sich der Sturz nach dem Ende der Weihnachtsfeier zuhause ereignet hätte. Warum er nun nur deshalb ggü. sonstigen gesetzlich Versicherten, die im privaten Bereich verunfallen, bessergestellt sein soll, weil er eigenmächtig im Betrieb übernachtete, erschließt sich bei wertender Betrachtung nicht, würde also ein normativ zufälliges Ergebnis bedeuten. Auch der Umstand, dass sich der Unfall im Betrieb und gerade nicht zu Hause ereignete, vermag hieran nichts zu ändern; alles andere würde auf einen nicht anzuerkennenden Betriebsbann hinauslaufen.

Ferner ist zu beachten, dass sich die Höhe der einzelnen Beiträge in der Unfallversicherung maßgeblich nach den Gefahrklassen richtet, in die ein Betrieb eingeordnet wird.¹³¹ Die Bildung von Gefahrklassen ermöglicht somit, Beiträge nach Gefährdungsrisiken abzustufen.¹³² Zudem zielt das Finanzierungssystem mittels Zuschlägen einer-

seits sowie Prämien andererseits darauf ab, die Unternehmen über finanzielle Anreize zur Schadensverhütung zu bewegen.¹³³ Dies alles macht deutlich, dass für die Finanzierung maßgeblich auf die jeweilige Risikoschaffung abgestellt wird. Können sich im konkreten Schaden jedoch bereits abstrakt betrachtet nur solche Risiken realisieren, die dem Beherrschungsvermögen des Arbeitgebers entzogen sind, so findet sich keine normative Rechtfertigung für die alleinige Beitragspflicht der Unternehmer. Dies gilt umso mehr, als in diesem Fall i.d.R. auch eine privatrechtliche Haftung des Arbeitgebers ausscheidet, sodass die Haftungsablösung ins Leere geht.

Vor diesem Hintergrund erschließt sich auch, warum die Wegeunfallversicherung seit jeher sozialpolitisch umstritten war, denn hier findet gerade keine Haftungsersetzung statt (§ 104 Abs. 1 S. 1 a.E. SGB VII) und dies, obwohl der Arbeitgeber (anders als in seinem eigenen Betrieb) keinerlei Einfluss auf das Risikopotential des zurückzulegenden Weges hat.¹³⁴ Auch bei Unfällen, die zeitlich und/oder räumlich außerhalb einer Gemeinschaftsveranstaltung eintreten, kann sich schon bei abstrakter Betrachtung kaum je ein vom Arbeitgeber beherrschbares, betriebliches Risiko realisiert haben. Dies spricht entscheidend dagegen, solche Ereignisse unter Unfallversicherungsschutz zu stellen, zumal es an einer der Wegeunfallversicherung vergleichbaren gesetzlichen Regelung, welche den Unfallversicherungsschutz explizit auf ein Verhalten vor oder nach der eigentlichen versicherten Tätigkeit erstreckt, gerade fehlt. Von einer Risikobeherrschung des Arbeitgebers ist im vorliegenden Fall auch nicht ausnahmsweise deshalb auszugehen, weil dieser die Weihnachtsfeier in einem Weinlokal hat stattfinden lassen. Vielmehr traf der Kläger als mündiger Erwachsener im Vollbesitz seiner geistigen Fähigkeiten die autonome Entscheidung, ob und wie viel Alkohol er trinken will. Hierbei konnte er die Tragweite dieses Entschlusses, auch im Hinblick auf eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit, voll überblicken, sodass ein eigenverantwortliches Verhalten vorliegt. Hieran ändert auch die Fürsorgepflicht nichts: Der Arbeitgeber hat seine Beschäftigten im Regelfall nicht vor sich selbst zu schützen, erst recht nicht vor einem übermäßigen Alkoholkonsum außerhalb der Arbeitszeit. Alles andere liefe auf einen arbeitgeberseitigen Paternalismus hinaus.

Es bleibt daher dabei, dass sich im Sturz kein betriebli-

¹²⁹ BSG Urt. v. 5.10.1995 - 2 RU 44/94, BeckRS 1996, 40259.

¹³⁰ *Schwerdtfeger*, in: *Lauterbach SGB VII*, § 8 Rn. 150.

¹³¹ *Bäcker/Naegele/Bispinck*, *Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland*, S. 623.

¹³² *Brinkmann*, in: *LPK SGB VII*, § 157 Rn. 1.

¹³³ *Bäcker/Naegele/Bispinck*, *Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland*, S. 623.

¹³⁴ *Brose*, in: *KW SGB VII*, § 8 Rn. 102.

ches, sondern allein ein rein privates Risiko verwirklichte. Hier einen inneren Zusammenhang zur Teilnahme an der Gemeinschaftsveranstaltung als versicherte Tätigkeit zu sehen, vermag angesichts der vorangegangenen Argumente nicht zu überzeugen. Mithin ist die Entscheidung des Gerichts, den Unfallversicherungsschutz nicht auf solche Unfallereignisse auszudehnen, welche nach Veranstaltungsende und an einem anderen Ort eintreten, auch in inhaltlicher Hinsicht zu begrüßen.

3. Rechtspolitische Würdigung

In rechtspolitischer Hinsicht stellt sich einerseits die Frage nach der angemessenen Reichweite des Versicherungsschutzes bei betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen, andererseits geben sowohl der historische Hintergrund dieser Rechtsfigur als auch ihre fehlende gesetzliche Regelung Anlass zur Diskussion.

a) Reichweite des Unfallversicherungsschutzes

Die bisherige Erörterung hat gezeigt, dass der vorliegende Fall *de lege lata* nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht. Zwar ließe sich der Versicherungsschutz *de lege ferenda* auch auf Sachverhalte ausdehnen, bei denen das Unfallereignis erst nach Veranstaltungsende und an einem anderen Ort eingetreten ist. So erfuhr die gesetzliche Unfallversicherung bspw. auch durch ihre Erstreckung auf Wegeunfälle im Jahr 1925 eine erhebliche Ausweitung, welche nicht auf der Risikobeherrschung durch den Arbeitgeber, sondern sozialpolitischen Motiven beruhte.¹³⁵ Eine solche Erweiterung würde jedoch in Anbetracht der bereits zuvor angeführten Argumente (vgl. S. 27–29) eine Ausuferung des Unfallversicherungsschutzes zulasten der allein beitragspflichtigen Arbeitgeber bedeuten, ohne dass für die insoweit erfolgende Besserstellung eines Teils der Versicherten sachlich einleuchtende Gründe bestünden. Eine solche Rechtsänderung wäre mithin rechtspolitisch verfehlt.

Insofern muss auch bedacht werden, dass öffentlich-rechtliche Beitragspflichten zwar i.d.R. keinen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht nach Art. 14 Abs. 1 GG bedeuten, weil sie nicht auf eine konkrete vermögensrechtliche Rechtsposition zugreifen, sondern ausschließlich das Vermögen

als Ganzes betreffen.¹³⁶ Jedoch geht mit der Auferlegung von Geldleistungspflichten stets eine Freiheitsminderung einher, sodass jedenfalls ein Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG vorliegt.¹³⁷ Obschon sozialpolitische Motive vor dem Hintergrund des Sozialstaatsgebots aus Art. 20 Abs. 1 GG grds. legitime Zwecke für öffentlich-rechtliche Abgaben darstellen, streitet die Grundrechtsrelevanz der Beitragspflicht (gerade in Anbetracht der alleinigen Beitragsfinanzierung durch die Unternehmer) zumindest als zusätzliches Argument für eine sachgerechte Begrenzung der Reichweite des Unfallversicherungsschutzes.

b) Rechtshistorischer Hintergrund

Beachtenswert ist ferner der Umstand, dass die Rechtsfigur der betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung, die vom Landessozialgericht völlig bedenkenlos angewandt wird, einen historischen Zusammenhang zur nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft aufweist. Das Reichsversicherungsamt stützte sich bei der Einbeziehung dieser Veranstaltungen in den Schutzbereich der Unfallversicherung nämlich u.a. auf das nationalsozialistische Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit.¹³⁸ Dieses Gesetz vom 20.01.1934 diente der Gleichschaltung der Betriebe und übertrug u.a. das sog. „Führerprinzip“ auf die Arbeitswelt (vgl. §§ 1 f. AOG).¹³⁹ Hierdurch wurden die arbeitsrechtlichen Verhältnisse nach dem Leitbild der Betriebsgemeinschaft umgestaltet, für die das Fürsorge- und Treueverhältnis zwischen Unternehmens-„Führer“ und Arbeitnehmer-„Gefolgschaft“ prägend war.¹⁴⁰ Durch das 40. Kontrollratsgesetz vom 01.01.1947 wurde das AOG aufgehoben,¹⁴¹ weshalb zunächst zweifelhaft erschien, ob an der Rechtsprechung des RVA festzuhalten sein würde.¹⁴² Das Bundessozialgericht¹⁴³ führte jedoch bereits 1955 aus, dass die Förderung der Verbundenheit zwischen Betriebsleitung und Belegschaft ein ernstes und notwendiges Anliegen der Betriebe geblieben sei, sodass im Grundsatz an der Rechtsprechung des RVA zur betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung festzuhalten sei. Zwar sahen die Nationalsozialisten die Verbesserung der Arbeitsbedingungen als notwendiges Instrument für eine gesunde und motivierte Belegschaft an, was letztlich zur Stärkung der

¹³⁵ V. Koppenfels-Spies, Sozialrecht, Rn. 442.

¹³⁶ Gröpl, in: Studienkommentar GG, Art. 14 Rn. 28.

¹³⁷ Di Fabio, in: Dürig/Herzog/Scholz GG, Art. 2 Abs. 1 Rn. 93.

¹³⁸ BSG Urt. v. 22.8.1955 – 2 RU 49/54, BeckRS 1955, 30700538; Krasney, NZS 2006, 57 (58); Schwertfeger, in: Lauterbach SGB VII, § 8 Rn. 149.

¹³⁹ Meder, Rechtsgeschichte, S. 422; Stöhr, JuS 2024, 500 (502).

¹⁴⁰ Frotscher/Pieroth, Verfassungsgeschichte, § 18 Rn. 631.

¹⁴¹ Frotscher/Pieroth, Verfassungsgeschichte, § 18 Rn. 711.

¹⁴² Krasney, NZS 2006, 57 (58).

¹⁴³ BSG Urt. v. 22.8.1955 – 2 RU 49/54, BeckRS 1955, 30700538.

deutschen Kriegstüchtigkeit beitragen sollte.¹⁴⁴ Aus diesem Grund kam es auch zu einem Ausbau des Arbeitsschutzrechtes (etwa im Bereich der Arbeitszeit oder des Mutterschutzes)¹⁴⁵ sowie in der Sozialversicherung zu einer Ausweitung des Versichertenkreises, des Leistungsspektrums und der Leistungshöhe.¹⁴⁶ Hieraus kann aber nicht gefolgert werden, dass jede soziale Verbesserung der damaligen Zeit für alle Zukunft als nationalsozialistisch „infiziert“ abzulehnen wäre, weil sie aufgrund verwerflicher Motive zustande kam. Die Ausweitung des Versicherungsschutzes auf betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen erweist sich vielmehr auch ohne Rückgriff auf völkisches Rechtsdenken aus den bereits genannten Gründen als durchaus sachlich gerechtfertigt (vgl. oben S. 15). Es handelt sich damit um kein spezifisch nationalsozialistisches Unrecht, sodass an der Rechtsfigur trotz ihres historischen Hintergrunds weiter festgehalten werden kann.¹⁴⁷

c) Kodifizierung der betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung

Zuletzt kann in rechtspolitischer Hinsicht die mangelnde Kodifikation der betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung bemängelt werden. Dieses Rechtsinstitut ist gesetzlich nicht normiert, sondern beruht einzig auf Richterrecht.¹⁴⁸ Zwar leitet sich aus der Pflicht des Richters zur Rechtsschutzgewährung im Einzelfall auch die verfassungsrechtliche Befugnis ab, rechtsfortbildend tätig zu werden.¹⁴⁹ Die Aufgabe, abstrakt-generelle Regelungen mit allgemeinem Geltungsanspruch zu bilden, fällt jedoch aus Gründen der Gewaltenteilung allein dem parlamentarischen Gesetzgeber zu, während sich die demokratische Legitimation des rechtsschöpferischen Richters nicht auf die Normsetzung, sondern nur auf die Entscheidung von Einzelfällen erstreckt.¹⁵⁰ Richterrecht ist daher nicht allgemeinverbindlich und kann deshalb stets von neuem durch einzelne Gerichte infrage gestellt werden.¹⁵¹ Vor diesem Hintergrund würde eine Überführung der betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung in das SGB VII nicht nur einen Beitrag zu mehr Rechtsklarheit leisten, weil sich die Rechtsunterworfenen

auf diese Weise zuverlässig Kenntnis von der Reichweite des Versicherungsschutzes verschaffen könnten, sondern auch zur Kontinuität und Vorhersehbarkeit der Rechtsanwendung, also mehr Rechtssicherheit beitragen.

Überdies führt der richterrechtliche Charakter der Gemeinschaftsveranstaltung zu einer sich notwendigerweise einzelfallbezogen entwickelnden Dogmatik, was zur Ausbildung einer umfangreichen Kasuistik beiträgt. Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung weist insgesamt einen stark kasuistischen Charakter auf, was u.a. zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen, die Verfahrensdauer verlängern und einer voraussehbaren Entscheidung im Einzelfall entgegenstehen kann.¹⁵² Zwar ermöglicht Kasuistik auch notwendige Flexibilisierungen in vielfältigen Lebensbereichen, aus Gründen der Rechtssicherheit muss sie jedoch stets so weit wie möglich begrenzt werden.¹⁵³ Außerdem ist die Rechtsfigur der Gemeinschaftsveranstaltung, die vom Bundessozialgericht¹⁵⁴ bereits seit 1955 angewandt wird, derartig etabliert, dass von einer flexiblen Anpassung an gewandelte Lebensverhältnisse keine Rede mehr sein kann. Ruft man sich in Erinnerung, dass die mit der Kasuistik verbundenen Nachteile für die Versicherten durch klare und konkrete Tatbestandsmerkmale i.R.d. Gesetzgebung minimiert werden können,¹⁵⁵ so wäre eine Kodifizierung des Rechtsinstituts daher auch in dieser Hinsicht rechtspolitisch zu begrüßen.

4. Rechtsvergleichende Würdigung

Zum Abschluss soll das Urteil auch einer rechtsvergleichenden Würdigung unterzogen werden, wozu ein kurzer Blick in die österreichische Rechtsordnung geeignet erscheint. Auch das österreichische Sozialversicherungsrecht, welches nach dem Vorbild der Bismarck'schen Sozialgesetzgebung Ende des 19. Jahrhunderts entstand und infolge der nationalsozialistischen Annexion des Landes von 1939 bis 1955 sogar direkt auf der RVO basierte,¹⁵⁶ kennt eine gesetzliche Unfallversicherung, in der insbesondere Arbeitsunfälle versichert sind. Ebenso wie in Deutschland stellen hierbei die alleinige Finanzierung durch die Unter-

¹⁴⁴ Stöhr, JuS 2024, 500 (504).

¹⁴⁵ Preis/Temming, Individualarbeitsrecht, § 4 Rn. 84; Wesel, Rechtsgeschichte, Rn. 306.

¹⁴⁶ Stolleis, Geschichte des Sozialrechts, S. 195 f.

¹⁴⁷ So auch Ricke/Kellner, in: BeckOGK, SGB VII § 8 Rn. 104.

¹⁴⁸ Schwerdtfeger, in: Lauterbach SGB VII, § 8 Rn. 150.

¹⁴⁹ Jachmann/Michel, in: Dürig/Herzog/Scholz GG, Art. 95 Rn. 13.

¹⁵⁰ Jachmann/Michel, in: Dürig/Herzog/Scholz GG, Art. 95 Rn. 15.

¹⁵¹ Muthorst, Grundlagen der Rechtswissenschaft, § 13 Rn. 17.

¹⁵² Krasney, SGB 2020, 453 (453).

¹⁵³ Krasney, SGB 2013, 313 (314).

¹⁵⁴ Vgl. BSG Urt. v. 22.8.1955 – 2 RU 49/54, BeckRS 1955, 30700538.

¹⁵⁵ Krasney, SGB 2020, 453 (457).

¹⁵⁶ Auer-Mayer/Pfeil, Österreichisches Sozialrecht, S. 4, 5.

nehmerschaft sowie die Ablösung der zivilrechtlichen Haftung durch einen verschuldensunabhängigen Versicherungsschutz wesentliche Strukturmerkmale dar,¹⁵⁷ sodass die Interessenlage beider Sicherungssysteme im Grundsatz vergleichbar erscheint.

Der Arbeitsunfall wird in § 175 Abs. 1 ASVG als Unfall definiert, welcher sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Beschäftigung ereignet. Ein solcher Zusammenhang wird auch im österreichischen Unfallversicherungsrecht bei betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen bejaht.¹⁵⁸ Wie auch in Deutschland müssen diese Veranstaltungen hierzu allen Betriebsangehörigen offenstehen, von der Autorität des Betriebsleiters getragen sein und betrieblichen Zwecken dienen (z.B. Pflege der Verbundenheit zwischen Betriebsleitung und Belegschaft).¹⁵⁹ Der österreichische Oberste Gerichtshof stellt jedoch klar, dass nicht für jede Tätigkeit vom Beginn bis zum Ende dieser Veranstaltung Versicherungsschutz besteht; vielmehr müsse die konkrete, zum Unfall führende Tätigkeit unmittelbar mit der Gemeinschaftsveranstaltung zusammenhängen und damit Ausfluss der Erwerbstätigkeit sein.¹⁶⁰ Hieran fehle es, wenn hinter einer bestimmten Tätigkeit nicht die Autorität des Unternehmers steht, sondern ausschließlich die eigene Initiative einzelner Beschäftigter, die sich von der „Gruppe trennen, um auf eigene Faust etwas zu unternehmen“.¹⁶¹

Überträgt man dies auf den vorliegenden Fall, so wäre auch nach Maßgabe des österreichischen Rechts zwar das Vorliegen einer versicherten Gemeinschaftsveranstaltung im Grundsatz zu bejahen, der dem Unfallereignis unmittelbar vorausgehende Aufenthalt im Betrieb müsste aber als nicht mehr von der Autorität des Unternehmers getragene Eigenmächtigkeit und damit als nicht versichert bewertet werden. Das landessozialgerichtliche Urteil fügt sich demnach nicht nur in die Rechtsprechung der deutschen Sozialgerichtsbarkeit ein, sondern deckt sich auch im Wesentlichen mit der Rechtsanwendung im EU-Mitgliedsstaat Österreich. Obgleich das Europäische Sozialrecht im Grundsatz nur koordinierenden Charakter hat, während eine umfassende Harmonisierung nicht zu den Zielen der europäischen Rechtsentwicklung zählt,¹⁶² ist es im Interesse eines immer enger zusammenwachsenden Europas doch zu begrüßen, wenn verschiedene einzelstaatliche

Gerichte auf der Basis unterschiedlicher Rechtsgrundlagen zu ähnlichen rechtlichen Wertungen gelangen.

5. Zwischenergebnis

Zusammenfassend hält das Urteil einer kritischen Würdigung weitestgehend stand. So vermag die Entscheidung trotz vereinzelter dogmatischer Schwächen in der Begründung methodologisch zu überzeugen. In inhaltlicher Hinsicht ist die Verneinung eines Arbeitsunfalls geradezu alternativlos, eine Ausweitung des Versicherungsschutzes auf Fälle wie den vorliegenden wäre darüber hinaus auch rechtspolitisch verfehlt. Zuletzt fällt die Entscheidung in rechtsvergleichender Hinsicht parallel zur Judikatur in Österreich aus, was als Ausdruck eines übereinstimmenden europäischen Rechtsverständnisses gewertet werden kann.

V. Schlussbetrachtung

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass der vom Landessozialgericht zu entscheidende Fall kaum Anlass bot, „den einen großen Streit“ zu führen. Vielmehr hielt der Sachverhalt eine Vielzahl von Rechtsfragen bereit, welche allesamt durch die Anwendung etablierter Grundsätze zu beantworten waren. Hierbei versucht sich das Gericht stets im Rahmen der bestehenden Rechtsprechung und anerkannten Dogmatik zu halten; juristisches Neuland wurde insoweit nicht betreten. Dessen ungeachtet liefert die Entscheidung weiteres Anschauungsmaterial „aus der Praxis“ zu bestehenden Problemfeldern des Sozialrechts, wobei v.a. die Breite der behandelten Themen auffällt. So war nicht nur auf die titelgebenden betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen einzugehen, sondern ebenso auf Fragen nach dem Versicherungsschutz von arbeitsunfähig Erkrankten, den unfallversicherungsrechtlichen Auswirkungen einer erheblichen Alkoholisierung sowie auf die Dogmatik zu Abwegen und dritten Orten im Kontext der Wegeunfallversicherung. Schlaeger¹⁶³ meint gar, der Fall wirke aufgrund der „Vielzahl unfallversicherungsrechtlicher Problemfragen“ beinahe „zu konstruiert [...], um echt zu sein“. Ebenfalls bemerkenswert ist der nahezu unstrittige Sachverhalt. So musste das Gericht an keiner Stelle zulasten der beweisbelasteten Partei entscheiden, sondern konnte (für ein Berufungsgericht keinesfalls

¹⁵⁷ Auer-Mayer/Pfeil, Österreichisches Sozialrecht, S. 70.

¹⁵⁸ Auer-Mayer/Pfeil, Österreichisches Sozialrecht, S. 75; Brodil/Windisch-Graetz, Sozialrecht, S. 122 f.

¹⁵⁹ OGH Österreich Beschl. v. 19.01.2016 – 10 ObS 141/15f, BeckRS 2016, 81115, Rn. 3; Brodil/Windisch-Graetz, Sozialrecht, S. 122 f.

¹⁶⁰ OGH Österreich Beschl. v. 13.10.2020 – 10 ObS 101/20, BeckRS 2020, 66982, Rn. 12.

¹⁶¹ OGH Österreich, Beschl. v. 21.05.1996 – 10 ObS 2123/96.

¹⁶² Muckel/Ogorek/Rixen, Sozialrecht, § 21 Rn. 4, 5.

¹⁶³ Schlaeger, jurisPR-SozR 8/2024 Anm. 3.

selbstverständlich, vgl. § 157 SGG) auf Grundlage eines beiderseitig anerkannten Sachverhalts urteilen (vgl. Rn. 11). Rechtsfragen standen daher eindeutig im Vordergrund der Entscheidung.

In der Sache erweist sich das Urteil als gut begründet und wohl durchdacht. Einzelne dogmatische Schwächen, welche bei der Erörterung der Entscheidung naturgemäß besonders herausgestellt wurden, vermögen dieses Bild nicht nachhaltig zu trüben. Dies liegt auch darin begründet, dass sie sich allesamt nicht auf das gefundene Ergebnis auswirken. Insofern konnte die abschließende Würdigung der Entscheidung aufzeigen, dass die Ablehnung eines Arbeitsunfalls sowohl methodisch als auch inhaltlich und rechtspolitisch überzeugt. Zwar handelt es sich beim Sturz des Klägers zweifelsohne um einen tragischen Schicksalsschlag, für den dieser zu Recht auf die Unterstützung der Solidargemeinschaft bauen darf. Dies allein vermag jedoch für sich genommen noch keinen Arbeitsunfall zu begründen.

VOTUM

I.

Die Aufgabenstellung ist im Rahmen vergleichbarer sozialrechtlicher Aufgabenstellungen von durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad.

Insofern muss zunächst bei *allen* Themenstellungen zugunsten der Bearbeiterinnen und Bearbeiter berücksichtigt werden, dass das Sozialrecht aus studentischer Perspektive eine weitaus schwierigere und unvertrautere Materie ist als z.B. das Strafrecht, das Bürgerliche Recht oder bestimmte Teilgebiete des Besonderen Verwaltungsrechts. Hinzu kommt, dass der Literatur- und Materialzugang im Sozialrecht per se vergleichsweise aufwendiger ist und mehr Bearbeitungszeit kostet. In concreto – also was den spezifisch sozialrechtlichen Schwierigkeitsgrad des gestellten Themas angeht – muss man einstuft feststellen, dass die vorliegend zur Debatte stehende Grundthematik der betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung und des Wegeunfalls (§ 8 Abs. 2 SGB VII) kommentar- und aufsatzmäßig sehr gut aufbereitet ist. Gleichwohl handelt es aber bei dem zu rezensierenden Urteil des LSG Baden-Württemberg um eine Einzelfallentscheidung, bei der Verf. selbst über die konkrete Entscheidung des LSG nachdenken und zu einer Würdigung und Analyse verschiedener „verwandter“ Entscheidungen der Sozialgerichte kommen muss, um so die Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Rechtsergebnissen herauszuarbeiten, die vorliegende Entscheidung einzuordnen und das LSG-Urteil zu bewer-

ten. Tobias Schlaeger, Bereichsleiter bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, hat insofern in einer kurzen Fallwiedergabe von einem Lebenssachverhalt gesprochen, der wegen der Vielzahl seiner unfallversicherungsrechtlichen Rechtsfragen beinahe schon „konstruiert“ wirke.

II.

Die der Arbeit vorangestellte Gliederung weist ein Vorgehen in fünf Teilen auf. Die Gliederungsstruktur ist in Ordnung, das Layout jedoch eher unübersichtlich, ohne Tabulatoreneinsatz und daher nicht bündig. Wie sich zeigt, handelt es sich – man mag es kaum glauben – um den schwächsten Teil der vorliegenden Studienarbeit!

Das der Arbeit ab S. IV beigegebene Literaturverzeichnis ist dann schon ganz anders: Sehr umfangreich, überaus sorgfältig gearbeitet, mit voller Einhaltung der Zitierregeln.

Ebenso ist das Layout des Textes und des Fußnotenapparats gelungen. Schön wäre m.E. noch ein Blocksatz bei den Fußnoten gewesen. Es gefällt auch sehr, dass Verf. Fußnotennachweise nicht bloß als lästige Pflichtübung ansieht, sondern ihre/seine Aussagen an zentralen Stellen intensiv durch Rechtsprechungs- und Literaturnachweise belegt. Ungewöhnlich, aber hilfreich ist ein Rechtsprechungsverzeichnis; es fällt allerdings auf, dass Nachweise zur RVA-Rechtsprechung fehlen. Ich persönlich hätte auch historisch umgekehrt (alt vor neu und nicht neu vor alt) geordnet.

1. Die Einleitung (S. 1 ff.) ist gut geschrieben und führt gut zum konkreten Thema. Das Untersuchungsprogramm wird dargestellt.

2. Auf S. 2 beginnt Verf. dann mit einer Entscheidungsdarstellung. Der Sachverhalt wird vollständig wiedergegeben. Ergänzend findet sich eine ausgezeichnete Darstellung zum besonderen Entscheidungstyp „Gerichtsbescheid“, zur (üblichen) gewählten Klagenart einer kombinierten Anfechtungs- und Feststellungsklage und zur Problematik einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde (vgl. § 160 SGG). Deutlich wird bereits in diesem ersten Teil der vorliegenden Studienarbeit, dass Verf. hervorragend formuliert, insbesondere auch mit der indirekten Rede umgehen kann und auch sonst das Tempus in konjunktivischen Gliedsätzen richtig wählt. Insgesamt sind – das kann ich vorwegnehmen – Gedankenführung und Text der Studienarbeit ein Lesevergnügen. Selten bekommt man einen sprachlich und gedanklich derartig ausgefeilten, bis ins Letzte stilistisch so glänzenden Beitrag zu lesen, was

bei einem Text, der von einem Noch-Studierenden verfasst wurde, umso mehr imponiert.

3. Auf S. 12 beginnt dann die Analyse der Entscheidung. Verf. ordnet den Sachverhalt anfangs korrekt in das Arbeitsunfallrecht ein. Sodann wird die LSG-Entscheidung grundsätzlich vermessen, indem Verf. die Urteilsbegründung Schritt für Schritt durchgeht, zum Teil auch vertieft (zum Unfallereignis, zur Fortdauer des Beschäftigungsverhältnisses bei Arbeitsunfähigkeit, zur Rechtsprechung zur betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung, zur Alkoholisierung des Verunfallten, zum Betriebsweg). Das ist in jeder Hinsicht „rund“ und substantreich, kurzum: Eine Spitzenleistung. Aufmerksamkeit findet auch zu Recht die vom LSG erörterte Möglichkeit, dass es sich vorliegend um einen Wegeunfall gehandelt haben könnte (S. 23 ff.). Verf. erkennt, dass das LSG hier zu „kurz“ gedacht hat, wenn es den Fußmarsch des Klägers in die Betriebsküche (nur) als Abweg deutet. Denn dabei ist die Möglichkeit übersehen, dass der Kläger einen dritten Ort angesteuert hat, so dass er auf dem Weg vom Weinlokal zur Betriebsküche sehr wohl versichert war. Verf. arbeitet dies sauber heraus. In der Entscheidungsanalyse scheint mir eigentlich nur ein Aspekt nicht behandelt: dass der Kläger nämlich, als er die Treppe herabstürzte, nicht das Licht angemacht hatte. Damit wären noch einige Sätze zum Thema der selbstgeschaffenen Gefahr geboten gewesen. Allerdings wären das immer nur hilfsweise Überlegungen gewesen, da Verf. bereits zuvor zutreffend geprüft hatte, ob der Kläger auch noch bei seinem Aufenthalt am dritten Ort (= Betriebsküche) versichert gewesen ist, und dies richtigerweise abgelehnt hatte. Auch dieser analytische Teil zeugt von souveräner Stoffbeherrschung.

4. Ab S. 29 folgt sodann noch eine kritische Würdigung der Entscheidung. Sehr schön wird hier herausgearbeitet, dass die Entscheidung zu allen juristischen Einzelfragen den bisherigen Rechtsprechungslinien folgt und deshalb keinen dogmatischen Novitätsgehalt besitzt. Verf. hält die Entscheidung aber auch, wenn sie/er quasi „im Hub-schrauberflug“ urteilt (S. 31 f.), für richtig, was ich nur unterstreichen kann. Welch großartigen Überblick über das Thema Verf. sich verschafft hat, zeigen anschließend die grundrechtlichen Überlegungen (S. 33), diejenigen zum rechtshistorischen Hintergrund der (verwaltungs-)richterrechtlichen Begründung des Unfallversicherungsschutzes bei betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen (S. 33 ff.; vielleicht hätte man hier noch in die RVA-Rechtsprechung

etwas genauer hineinsehen können) und der (ergebnisbestätigend) vorgenommene Rechtsvergleich mit Österreich (S. 36 f.). Verf. rät resümierend im Interesse von Rechtssicherheit zu einer Kodifizierung des Versicherungstatbestandes „Betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung“, wofür es in der Tat gute Gründe gibt (S. 36 f.). Allerdings müssten dann auch viele andere weitere „Typus“ gesetzlich geregelt werden (etwa Betriebssport, Dienstreisen etc.), was § 8 SGB VII zu einer sehr langen und unübersichtlichen Regelung machen würde. Es folgt eine sehr abgewogene Schlussbetrachtung. In der Gesamtbetrachtung der Studienarbeit sind alle Ausführungen so fundiert und „rund“, dass man als Leser nichts missen möchte und deshalb gerne bereit ist hinzunehmen, dass Verf. mit der vorgegebenen Zeichenzahl (85.000 Zeichen) nicht ganz hinkommt.

III.

Die vorliegende Studienarbeit erfüllt nach meinem Urteil die Erwartungen an die Behandlung der Themenstellung in jeglicher Hinsicht. Es handelt sich um eine absolute Spitzenleistung. Ich wüsste außer einem (kurzen) Ansprechen des Topos „selbstgeschaffene Gefahr“ nichts, was man besser machen könnte. Die formale Seite überzeugt ebenso wie die darstellerische, inhaltliche und sprachliche. Verf. hat die unfallversicherungsrechtlichen Fragen, die die LSG-Entscheidung aufwirft, komplett erfasst, ordnet sie zutreffend ein und greift sehr gute Punkte für ihre/seine Urteilskritik heraus.

Die Bearbeitung zeugt von hervorragendem Verständnis des Unfallversicherungsrechts. Sprach- und Darstellungsstil sind beanstandungsfrei, Verf. hat eine hochkonzentrierte, mustergültige Schreibweise. Tiefgang und Gedankenreichtum in der Argumentation sowie die Wertungssicherheit sind enorm. Verf. zeigt insbesondere durchgängig einen äußerst sicheren, durchweg imponierenden Umgang mit der unfallversicherungsrechtlichen Dogmatik. Mehr kann nach meinem Dafürhalten von einer Studienarbeit, die entweder im Hauptstudium oder nach dem Ablegen des staatlichen Teils der Ersten Prüfung verfasst wird, definitiv nicht erwartet und verlangt werden. Im Vergleich zu anderen mir in den letzten Jahren zur Korrektur vorgelegten Studienarbeit ist diese Arbeit – wie bereits eingangs geschrieben – eine wirklich brillante Leistung, zu der ich Verf. beglückwünsche. Verf. qualifiziert sich mit dieser Studienarbeit eindeutig für die Anfertigung einer Promotion.

Ich sehe die Studienarbeit, dies auch unter Berücksichtigung, dass sie in einem für Verf. „neuen“ Gebiet geschrie-